

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Täuferbewegung in der Grafschaft
Oldenburg-Delmenhorst und der Herrschaft Jever zur Zeit
der Reformation**

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1888

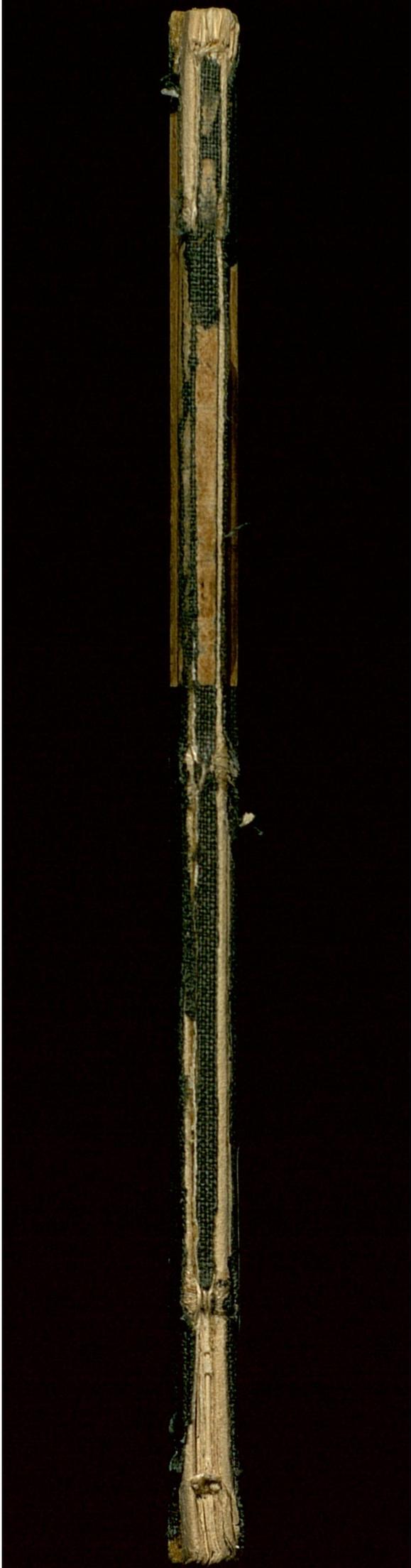
urn:nbn:de:gbv:45:1-4729

Ge IX

B

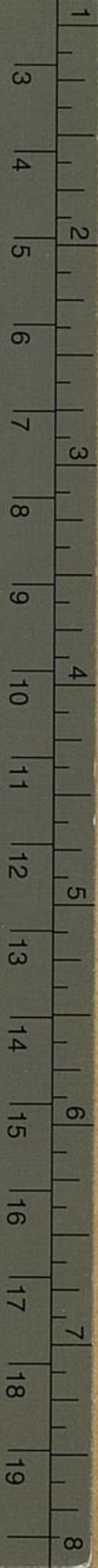
242





B.

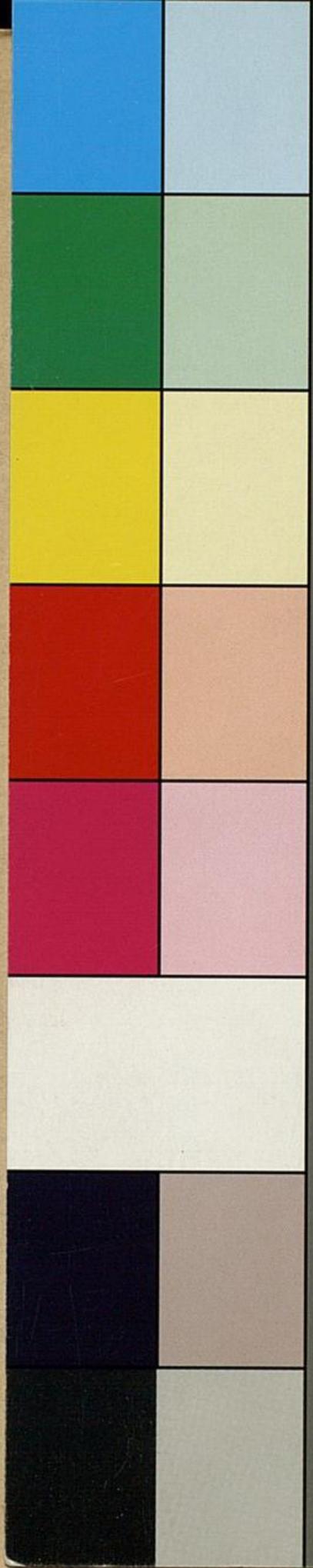
242

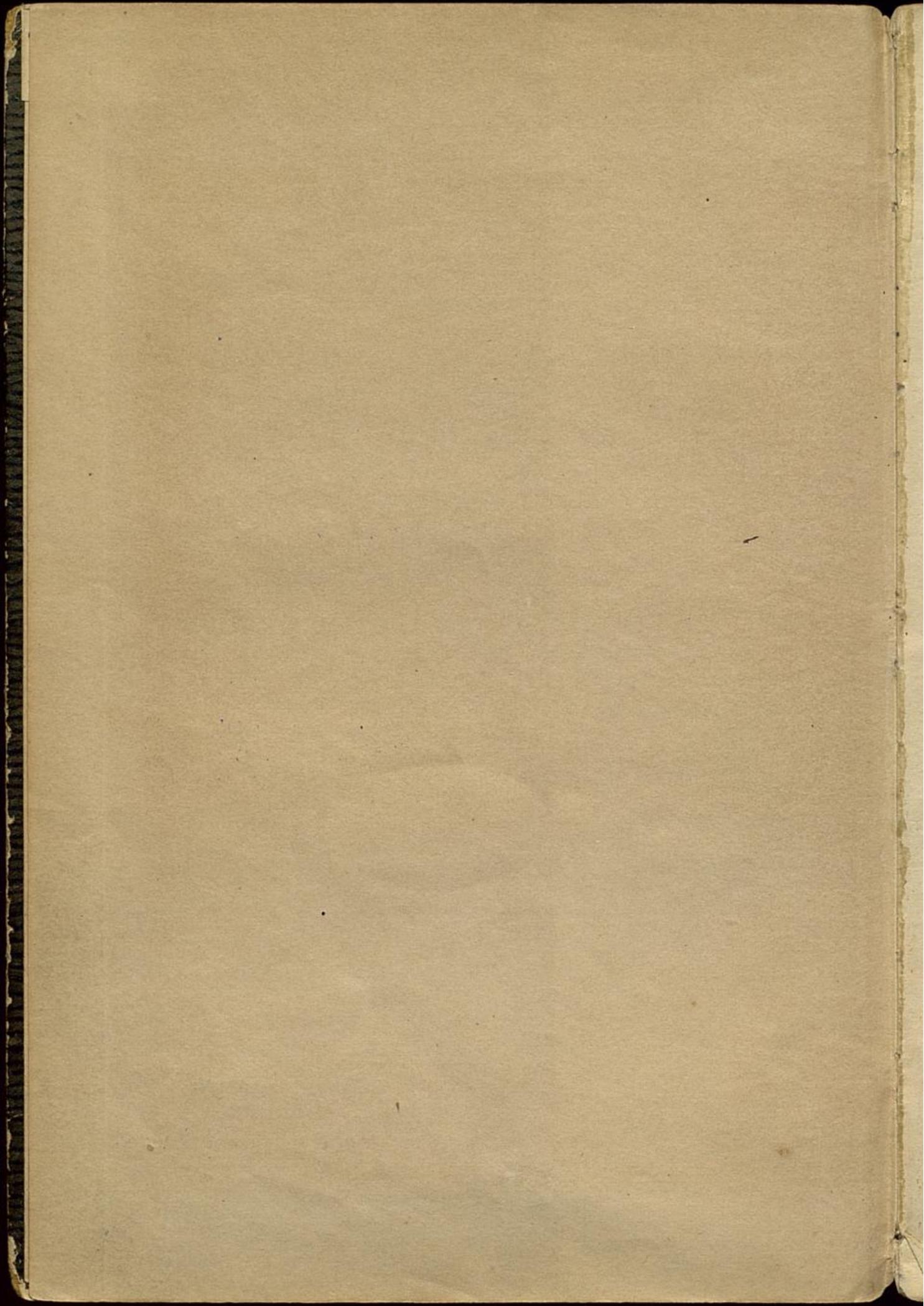


Farbkarte #13

B.I.G.

Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





Die Täuferbewegung

in

der Grafschaft Oldenburg-Deismenhorst
und der Herrschaft Zeven

zur Zeit der Reformation,

eine kirchengeschichtliche Studie

von

L. Schauenburg,

Pastor in Holzwarden im Großherzogthum Oldenburg.



Oldenburg.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

1888.

53.



Die Einführung

der öffentlichen Verwaltung
und der öffentlichen

zur Zeit der Reformen

der öffentlichen Verwaltung

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

1771



Seinen lieben Freunden

Professor Albert Wächter in Rudolstadt

und

Direktor Dr. Franz Dix in Flensburg

zum

Gedächtniß 28jähriger freier Gemeinschaft

gewidmet

vom

Verfasser.



Seinen lieben Freunden

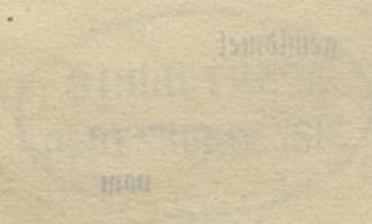
Herrn Albert Götlicher in Hildesheim

und

Herrn Dr. Franz Eber in Hildesheim

und

Gelehrten Verein seiner Gemeinde



Dr. Götlicher

Die Täuferbewegung in der Herrschaft Jever und der Grafschaft Oldenburg während der Zeit der Reformation.

Das Interesse für die Täuferbewegung zur Zeit der Reformation ist seit den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Der Wunsch, den Ranke in seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation aussprach, es möge die Täuferbewegung monographisch behandelt werden, ist namentlich durch die Arbeiten eines Cornelius und Keller zur Verwirklichung gelangt. Man kam durch genauere Detailforschungen erst zur Klarheit darüber, eine wie weit und tiefgehende Verbreitung das Täuferthum im 16. Jahrhundert durch alle Theile des deutschen Reiches und weit über dasselbe hinaus bis nach Schweden, dem Herzogthum Preußen, Italien, der Schweiz, Frankreich, vor allen aber in den Niederlanden gefunden. Wären davon auch wenig oder gar keine Spuren mehr für unsere engere Heimath zu finden, so wäre es bei der Nachbarschaft von den Niederlanden und von Ostfriesland, bei der engen Berührung mit dem Bisthum Münster, das damals die Grafschaft Delmenhorst inne hatte, eine nicht zu bezweifelnde Wahrscheinlichkeit, daß das Täuferthum, welches rund umher so tiefe Furchen gezogen, auch bei uns Eingang gefunden haben müsse. Die Nachforschungen, welche von mir dieserhalb in den Archiven von Bremen, Hannover, Wolfenbüttel, Münster, in Emden, vor allen aber im Oldenburger Archiv und in der jeverschen Gymnasialbibliothek angestellt wurden, haben leider nur wenig Ertrag, immer aber doch so viel Anhalt gegeben, daß wir im stande sind, an der Hand der noch vorhandenen Nachrichten uns ein klares Bild davon zu machen, wie ernste Gefahren das eindringende Täuferthum dem ruhigen Fortgange der lutherischen Reformation auch in unsrer engeren Heimath bereitete.

1. Die Täuferbewegung in der Herrschaft Jever.

Ueber den Anfang und Ausgang der Täuferbewegung im Jeverlande, der wir uns vorerst zuwenden, weiß Hamelmann in seiner *historia renati evangelii in ditione Jheverensi* kurz folgendes zu berichten: „Cum vero Emedae et in vicinis locis inciperent furere Sacramentarii et Anabaptistae seque eo Melchior Hofmannus cum Mennone Simone contulisset et Andreas Bodenstenii Carolostadius se quoque in urbem Emedam recepisset, ceperunt quoque quidam se in ditionem Jheverensem ingerere, sed prudentia, sagacitate et industria ornatissimi et spec. tabilis viri Romeri Zedichii, quaestoris et consilarii Jheverensis gloriosa memoria et honore dignissimi illorum phanaticorum institutum impediabatur et quidam reprobantur et istius Zedichii patrocinio permansit ibi doctrina sincera, ne quicquam Carolostadianum vel Mennonisticum reciperet in ecclesias Jheveranas.“¹⁾

Der summarische Charakter dieses Berichtes ist offenbar. Er wirft zusammen, was auseinander liegt. Melchior Hoffmann ist nicht mit Menno Simons, sondern mit Karlstadt nach Ostfriesland gekommen und zwar um die Wende des Jahres 1530,²⁾ während Menno Simons erst Ende 1543 nach Emden übersiedelte³⁾. Aber so viel ist aus Hamelmann zu entnehmen, daß das Täuferthum unter der Anregung der genannten Männer von Ostfriesland her seine Vorstöße nach Jeverland machte und durch die Maßnahmen Kemmer's von Seedik, des bekannten Kanzlers und Beförderers der Reformation unter Fräulein Maria nicht nur die Eindringlinge über die Grenze zurückgewiesen, sondern auch die Gefahr überwunden wurde, daß täuferische Lehre die ecclesias jheveranas insicirte und dem lutherischen Bekenntnisse Abbruch that. Bei der Unfertigkeit der jeverischen Kirchenverhältnisse, bei der nachweislichen

¹⁾ Wir werden keine Ursache haben diese Nachrichten Hamelmanns wegen ihres summarischen Charakters anzuzweifeln. War derselbe auch erst 1573 nach Oldenburg berufen, so lagen doch kaum 4 Jahrzehnte hinter dem Auftreten der Täufer im Jeverlande zurück. Seit Fräulein Marias von Jever Tode († 1575) hatte er auch über Jeverland die Superintendentur und Gelegenheit, sich an Ort und Stelle zu erkundigen.

²⁾ cf. Geschichte des münst. Aufruhrs von C. A. Cornelius II. Buch Beilage X., pag. 287.

³⁾ cf. Herzogs Realencyklopädie Ausgabe 1881. Artikel Menno Simons von de Hoop Scheffer, pag. 563.

Buntscheckigkeit der Richtungen innerhalb des jeveländischen Pastorats in den Anfangsstadien der Reformation⁴⁾ wird es uns umsoweniger befremdlich erscheinen, wenn Hamelmann von einer Bedrohung der ecclesiae jheveranae durch das Täuferthum spricht, als das benachbarte Ostfriesland von demselben weit und breit durchsetzt war und immer wie eine offene Ausfallspforte nach Feverland hin für das propagandistische Treiben der Täufer dalag.

Ein kurzer Blick auf die kirchlichen Verhältnisse Ostfrieslands wird zunächst erforderlich sein, um den Hamelmann'schen Bericht in das richtige Licht zu stellen. In Ostfriesland hatten nach Beninga und Emmius schon im Jahre 1528 die Täufer an Boden gewonnen.⁵⁾ Sie hatten sich namentlich in Emden festgesetzt. Der blutige Ernst, den Karl V. mit dem Wormser Edikt (vom 8. Mai 1521) in seinen niederländischen Erblanden machen ließ, trieb Schaaren evangelischer Flüchtlinge über die holländische Grenze in das benachbarte Ostfriesland, namentlich seit Margarethe von Oestreich als Statthalterin dem kaiserlichen Willen „dass de heresyge geheelich geexstirperet ende de Landen ende de ondersaten darof gesuvert“ würden durch zahlreiche Verhaftungen und Hinrichtungen, sowie Confiscation von evangelischen Schriften in den Jahren 1524 und 25 Nachfolge gab. Unter diesen Flüchtlingen sind nachweislich Täufer gewesen.⁶⁾ Ostfriesland bildete für die Verfolgten nicht nur die nächste, sondern die einzige Rückzugslinie, weil ihnen sonst jeder Weg zur Rettung verlegt war. Um jene Zeit herrschten im Bisthum Utrecht, wie in Geldern Gegner der Reformation, in Friesland gebot Karl V., auch England war bei der antilutherischen Haltung Heinrich VIII. verschlossen. So blieb allein der Seeweg nach Westen hin offen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß Täufer damals schon auch nach dem Feverlande kamen, das von jeher mit Holland in Handelsverbindungen stand.⁷⁾

⁴⁾ Nach den Erklärungen der Prediger Feverlands zum Interim (cf. Num. 15) zeigen sich mehrere zu zwinglischen Anschauungen, einige zu katholischen geneigt.

⁵⁾ cf. Müller, Dr. J. P., die Mennoniten in Ostfriesland vom 16 bis 18 Sec. I. Theil 1887 pag. 1 u. 2.

⁶⁾ cf. Müller a. a. Orte pag. 10. f.

⁷⁾ Daß Feverland, welches im Norden von der See, im Westen von der Jade begrenzt ist — schon von früher auf den Schiffsverkehr angewiesen war, — liegt in der Natur der Sache. Dies wurde noch pressanter seit 1511, wo die Communication mit Oldenburg und Bremen durch den Einriß der Emscher Brücke abgeschnitten war und der Kriegszustand mit

Ein sicherer Nachweis liegt indessen nicht darüber vor und wir dürfen keine andere, als die von Hamelmann berichtete Einwanderung auf dem Landwege und zunächst über Ostfriesland annehmen. Dort bot die neutrale Haltung des damaligen Grafen Edzard I. Cirksena den Flüchtigen einen sicheren Bergungsort, namentlich auch, seit die Verfolgung nach den Bauernkriegen die Täufer zwang, vom Oberlande her im Norden Schutz zu suchen. Es ist ja immerhin möglich, daß auch nach Zeverland von dorthier einzelne Flüchtlinge sich wendeten. Handelsverbindungen vom Niederrhein und Westphalen her nach dem friesischen Norden hin lassen sich schon für das 14. Sec. nachweisen. Oberländische Kaufleute aus Osnabrück, Cölln, Münster, Dortmund, Soest verkehrten unter dem Geleite der friesischen Richter und oldenburgischen Grafen auf den Märkten zu Blexen, Aldeson, Bockhorn und die Täufer nutzten solche Verkehrsbeziehungen gerne aus.⁸⁾ Allein es fehlt auch hier jeglicher sichere Nachweis und sind

Ostfriesland den Weg über die ostfr. Geest gefährlich machte. Aber nicht nur nach Bremen hin, sondern auch nach den Niederlanden hin wurde der Schiffsverkehr durch die ostfriesischen Fehden, sowie durch die Schwierigkeit des Landverkehrs gefordert.

Seit Alters her haben Zeverlands Einwohner Schifffahrt, ja seine Häuptlinge Seeräub getrieben. Die Verehrung für den Heiligen Zeverl. St. Jodocus, den Patron des Schiffergewerbes — ist bekannt. (cf. P. v. Lehmann die Thaler und hl. Münzen des Fräuleins Maria von Zever pag. 40).

Durch die Lehnverhältnisse, in welche Maria seit 1532 zu Burgund gerathen war, mußten die Handels-Verbindungen noch mehr nach Holland gravitiren, die stärker waren und wurden als mit dem Reich. Schon lange vorher pflegte man sich in Zever nach der niederländischen Währung zu richten, wie denn auch Maria auf Grund der ihren Vätern verliehenen Münzgerechtigkeit ihre eigene Münze in Zever einrichtete, ohne sich um die für das Reich geltende Währung zu kümmern cf. Lehmann pag. 41 pag. 128.

⁸⁾ Daß Handels-Verbindungen zwischen Westphalen, Rheinland und dem friesischen Norden bestanden haben, geht aus den in Chrentrauts friesischem Archiv mitgetheilten Geleitsbriefen. (Chrtr. fr. Archiv Band II. pag. 425 ff.) sicher hervor:

1. Die Richter des Rüstingerlandes versprachen den Westfalen sicheres Geleit zu dem in Blexen am Tage Philippi und Jacobi zu haltenden Markte 1318.

2. — ein gleiches Versprechen an die Osnabrücker zu den in Oldesum (Aldeson, vermuthlich westlich von Stollhamm; exist. 1408 noch, ist aber später in einer Fluth untergegangen) an den Festtagen Joh. Bapt., Jacobi majoris u. Michaelis zu haltenden Märkten.

wir daher genöthigt, allein Emden und die benachbarten Orte als den Ausgangspunkt für das Eindringen des Täuferthums in FEVERLAND anzunehmen. Emden entwickelte sich immer mehr zum Vorort derselben, besonders seit dort im April 1529 der Kürschner Melchior Hofmann und Andreas Bodenstein aus Karlstadt erschienen, beides Männer, die in ihren Anschauungen sich den Täufem näherten. Der erste Aufenthalt Hofmanns⁹⁾ dauerte nur kurze Zeit. Dieser war schon am 30. Juni 1529 wieder in Straßburg, wo er öffentlich zu den Täufem übertrat. Ein Haftbefehl des Rathes vertrieb ihn bald wieder. Er wendet sich 1530 im Juni abermals nach Emden, wo er 300 Anhänger für seine Sache gewann und, weil er 1531 vertrieben wurde, durch Bestellung des Abbo Philipps zum Vorsteher die Emdener Täufergemeinde constituirte, ein Erfolg, der sowohl der Empfänglichkeit der Emdener Bevölkerung für täuferische Einflüsse, als auch dem brennenden Eifer Zeugniß giebt, mit dem der redebegabte Hofmann seine Sache vertrat. Um die Wende des Jahres 1531 wird also der Vorstoß der sog. Melchioriten nach dem FEVERLANDE hin zu datiren sein.

Dauernde Spuren von der Wirksamkeit Karlstadts in OSTFRIESLAND lassen sich nicht nachweisen, aber, als er 1529 von HOLSTEIN aus in OSTFRIESLAND erschien, hatte er Anfangs großen Einfluß erlangt. Der Landadel, unter andern Ulrich von Dornum und

Viris prudentibus et honestis Scabinis consulibus ac plebi civitatis Osnaburgensis Judices ac universitas terre Rustringie . . . Cum favore plenitudinem omnis boni, ad fora nostra annalia que habere decrevimus in oppido nostro oldensum in festis sanctorum Joannis baptiste Jacobi majoris et Michaelis vos amicabiliter invitamus, promittentes firmiter quietam securitatem vestris rebus similiter et personis, petimusque ut sic ordinetis quod dampnum quod cives nostri de golzwerthe. (NB. Diese Beschädigung erwähnt auch die Urkunde von 1306 in Wigands Archiv f. Gesch. u. Alterthumskf. Westfalens Hannover 1826 Bd. I. pag. 4 S. 28) innocenter a vestro quodam cive acceperunt ille solus soluat.

3. ein gleiches von den Osnabrücker an die Landviertel in Rustringe westwärts der Jade für einen in Bockhorn abzuhaltenden Markt am Tage Marie assumptionis.

4. ein gleiches — „1310. „1312.

5. desgl. Richter in Bant für die Westfalen zum Markte in Bockhorn 1312.

6. desgl. Den Grafen Johan und Christian von Oldenburg Geleitsbrief zum Markte in Oldensum am Tage Joh. Bapt. für die Bewohner der Städte Cölln, Münster, Dortmund, Osnabrück und Soest 1305.

⁹⁾ cf. Cornelius a. a. D. II. pag. 287.

Hero von Oldersum¹⁰⁾ schloß sich ihm an und ganze Gemeinden traten zu seiner Lehre über¹¹⁾. Aber schon 1530 (Jan. 19), als Enno ein strenges Edikt gegen die Täufer erließ, mußte er das Land räumen. Die Annahme gehört keineswegs ins Reich der Unmöglichkeit, daß dieser unruhige Geist, welcher die Lutherische Sache störte, wo und wie er konnte, während des Aufenthalts in Ostfriesland Sendlinge nach Feverland schickte, — oder doch, daß vertriebene Anhänger desselben dort eine Zuflucht suchten.

Wo Hofmann aufhörte, dessen persönliche Wirksamkeit mit seiner 1533 erfolgten Verhaftung durch den Straßburger Rath erlosch, da setzte Menno Simons ein, ein Mann weit nüchterner, als die schwärmerisch gerichteten Vorgänger, Hofmann und Karlstadt, der besonders, seit durch die Münstersche Katastrophe das Täuferthum immer mehr seinem Verfall entgegenging, die besonneneren Elemente um sich sammelte und durch eine strenge Gemeindezucht zu ihrer sittlichen Wiedergeburt und Haltbarkeit durchgreifend wirkte. Nur 2 Jahre, von 1543—1545 ist er in Emden gewesen.¹²⁾ Dennoch war sein Einfluß in Ostfriesland durchschlagend und hat dem dortigen Täuferthum dauernd das Gepräge seines Geistes aufgedrückt. Die Besonnenheit der mennonitischen Kreise lähmte aber keineswegs die Expansivkraft derselben. Ihr Bekehrungseifer wendete sich mit Vorliebe an die Handelsleute, Handwerker und Kleinbauern und für die Ausbreitung der durch den Schleier der Geheimbündelei und die Krone des Märtyrerthums reizvolle Sache wurden die wandernden Handelsleute und Handwerker, namentlich in Verfolgungszeiten die eifrigsten Pioniere.

Und an Verfolgungen sollte es auch in Ostfriesland den Täufnern nicht fehlen. Trotz der scharfen Edikte, welche Graf Enno gegen dieselben erließ, kam ihnen sein Versuch zu gute, durch Einführung einer lutherischen Kirchenordnung das Lutherische Bekenntniß zur Alleinherrschaft zu bringen. Die zahlreichen reformirten Elemente setzten sich zur Wehr und von der Ohnmacht der gräflichen Regierung, dieses Widerstandes Herr zu werden, mögen die Täufer profitirt haben. Als Enno starb und seine Wittve, die kluge Gräfin Anna von Oldenburg 1540 das Regiment ergriff (1540 bis 1562), war die täuferische Bewegung im steten Wachsen, sodaß die kaiserliche Gewalt 1543 ernstere Maßregeln forderte. Joh.

¹⁰⁾ cf. Hamelmann historia ren ev. in comitatu Orientalis Phrisiae.

¹¹⁾ cf. Herzogs Realencyclopädie unter Karlstadt pag. 531, Dr. Erbham.

¹²⁾ cf. Herzog a. a. O. unter M. Simons pag. 564.

a. Lasco schreibt 1544 (Juli 26) an Hardenberg: „Confluebant huc sine numero sectarii, propemodum omnis generis, simulatque eorum persecutio in Hollandia exorta esset. (cf. Joh. a. Lasco's opera ed. Kuyper II., pag. 574). Neben Menno Simons war David Joris in Emden ansässig geworden und hatte sich Anhang zu verschaffen gewußt. Auch die Batenburger Sekte, jene Räuberhorde mit der scheinheiligen Devise, Gottes Reich an dessen Feinden zu rächen, rührte sich dort und hatte zur Gefangennahme eines ihrer berüchtigten Häupter des Karl von Gent geführt¹³⁾. Der nach der Herrschaft lüsterne Schwager Anna's, Graf Johann wußte dies zu benutzen und bei der Statthalterin der Niederlande, der blutigen Maria von Oestreich es durchzusetzen, daß 1544 der Gräfin missis literis aculeatis, wie Emnius sagt, der Vorwurf gemacht wurde, den Wiedertäufern, diesen Feinden Gottes und des Reichs einen Unterschlupf zu gewähren. Auf die Androhung der Reichsacht, falls dem Uebel nicht gründlich an die Wurzel gegangen würde, erließ die gräfliche Regierung 1544 ein Mandat, wonach alle Angehörigen einer Sekte, besonders die Täufer an der Spitze, ohne weiteres das Land räumen sollten und niemand ihnen bei schwerer Strafe Häuser, Aecker, Land und Güter verpachten, noch ihnen Gastfreundschaft oder Unterkommen gewähren dürfe. Anfangs wurden davon nicht nur die notorischen Unruhestifter und Schwärmer, nicht nur die jüngst Eingewanderten getroffen, sondern auch nach Emnius Bericht „indigenae, aut inquilini aut possessionum domini vetustiores“. Gelang es auch später der Fürsprache a. Lasco's, wenigstens durch ein Verhör der Proscribirten die besseren von den schlechten Elementen zu sichten, so haben dennoch damals viele Täufer den Wanderstab ergriffen, unter ihnen David Joris und Menno Simons.

Nach diesem Ueberblicke über die Lage des Täuferthums, wie sie sich von 1528—1544 im nahen Ostfriesland gestaltet hatte, ging die Bewegung desselben offenbar von Westen nach Osten. Wohin sollten die Sendlinge der Propaganda, wohin die Flüchtlinge sich auch anders wenden? Da ihnen die Thore nach Westen und Süden noch immer verschlossen blieben, lagen allein nach Osten zunächst die Herrschaft Jever und die Grafschaft Oldenburg offen. Hamelmanns Nachrichten erfahren dadurch ihre Bestätigung. Direkte historische Nachrichten fehlen leider bis 1548 gänzlich.

¹³⁾ cf. Müller a. a. O. pag. 21, Anm. 32.

Nur durch Rückschlüsse aus späteren Berichten und namentlich daraus, daß bis 1548 grade in Ostfriesland die Täufer die größte Rührigkeit entfalteten, vermögen wir die Annahme zu stützen, daß schon vorher viele Täufer in Zeven und Zevenland ansässig waren. Zeven war bis 1536, wo es erst die Stadtordnung erhielt, ein offener Flecken.¹⁴⁾ Die Wiedertäufer konnten an- und abziehen, ohne daß bei ihrem grundsätzlich heimlichen Treiben für die Obrigkeit eine Controlle möglich war^{14a)}. Dieselbe fiel auf dem Lande noch mehr fort, besonders in den Zeiten der Verfolgung, wo die Täufer es für sittlich zulässig hielten, sich hinter der Unbequemung an die örtlichen kirchlichen Sitten zu verbergen. Der Bericht des Jacobus von Oldorf, daß Landleute, Schuster, Schneider, Weber, Metzger, Goldschmiede im Zevenlande die wiedertäuferische Lehre durch Predigt verkündigten, läßt uns so recht in das Sektentreiben hineinschauen¹⁵⁾. Es war vor allen die Stadt, aber auch das Land von den Leuten in Anbau genommen, wie denn dies auch durch ein Kirchengesetz des Fräulein Maria, das im Oldenburger Archiv sich befindet, bestätigt wird.¹⁶⁾

¹⁴⁾ cf. Chr. Fr. Strackerjan, Beiträge zur Geschichte der Stadt Zeven. Bremen 1836.

^{14a)} cf. Die Nikolsburger Artikel im Königl. Archiv zu Nürnberg: das evangelium zsol man in der kirchen öffentlich nit predigen, sonder allein in die ohren und heimlich in die ohren. cf. Cornelius a. a. D. Bd. II., pag. 279. Beilage VIII.

¹⁵⁾ cf. Jacobus Theoderici, Pastors zu Oldorf Erklärung zum Interim. pag. 130 nach der in der jeverschen Gymnasialbibliothek vorhandenen Handschrift. Wenn J. schreibt: „Audio tamen in Secta Anabaptistarum — caeteris proponi indiscriminatim quemlibet ex plebe. Concionantur agricolae, sartores, sutores, textores, lanii, aurigae, et nulla anus est tam delira et excors, quae non ausit inter eos in publico loqui de misteriis fidei. Ego autem pro meo iudicio audeo dicere, quod Anabaptistae ab ecclesia Christi se separaverunt, veritatem dereliquerunt, quid igitur mirum, si sine ordine vivant et agant omnia,“ so steht außer Zweifel, daß er, der erst seit kurzem ins Zevenland gekommen, solches im Zevenland gehört und auf dort zu seiner Zeit herrschende Zustände geblickt habe, die sich ja auch und bis auf den heutigen Tag bei den Anabaptisten wiederholen. Sie hatten sich an das Volk der Bauern und Handwerker gemacht und wahrscheinlich besonders in die Stadt Zeven eingedrängt, wo allein manche der von ihm genannten Handwerker sich finden mochten.

¹⁶⁾ Oldenb. Landesarchiv Acta Arch. Sect. 29. Das Kirchengesetz ist leider undatirt, führt aber seinem Inhalte nach, der eine völlig klare Stellung zur Reformation ausweist, auf die Vermuthung, daß es nicht vor 1555 erlassen wurde, weil bis dahin die jeversche Regierung aus Rücksicht auf den Kaiser, mit dessen Gunst sie zu rechnen hatte, den offenen Bruch mit der katholischen Kirche vermied. cf. Anhang I.

Dort heißt es „daß sich in Ihrer Gnaden Landen hin und wieder viele Fremdlinge und Unbekannte aufhalten, „welkere int Gemehne Hollanders gehomet“ werden. Wir haben es also ohne Frage mit Wiedertäufern zu thun, da ihnen der Vorwurf gemacht wird, die christlichen Sakramente zu meiden. Im Jahre 1556 wird in der Verbesserung zu den jeverschen Stadtrechten geklagt, daß mancherlei Sekten und Kotten, besonders aber der Wiedertäufer und Sakramentschänder bei den umliegenden Nachbarn und fast allenthalben vorhanden und täglich zunehmen, und daher Maßregeln dagegen ergriffen.^{16a)} Endlich aber geben die Prediger Jeverlands in ihren Erklärungen zum Interim de 1549 bis auf wenige Ausnahmen, welche nichts davon erwähnen, der Wiedertaufe einen energischen Abweis, dafür wir keinen andern Anlaß bei dieser Gelegenheit ersehen können, als sich wider das eingedrungene Sektenwesen zu verwahren und die lutherische Bewegung in Jeverland von dem Verdachte eines ideellen oder praktischen Zusammenhanges damit zu reinigen. Ebenso geht die confessio jeverensis, genauer, als die Augustana und Apologie auf die Controverse ein, und giebt die ordinatio Jheverensis von Rodebarth Anweisungen zur Bekämpfung der Wiedertäufer, ein Beweis jedenfalls dafür, daß der Pastorat Jeverlands mit Täufern in den eignen Gemeinden zu kämpfen hatte^{16b)}.) Nach all' diesen freilich aus späterer Zeit datirenden Zeugnissen, dürfen wir annehmen, daß schon bald nach der Einführung der Reformation im Jeverlande, die gewöhnlich mit dem Auftreten Gramers in Jever auf 1525 datirt wird, auch das Täuferthum sich einzunisten versuchte.

So hatte denn Kemmer von Seediek, der kluge und getreue Rathgeber Maria's in kirchlichen Dingen Anlaß genug, auf Maßregeln zum Schutze der neuen Aussaat des Evangeliums zu sinnen. Bei der Spannung, welche Dank den Annektionsgelüsten der ostfriesischen Grafen zwischen diesen und Fräulein Maria bestand und zur lehnsherrlichen Uebertragung Jeverlands an Karl V., als Herrn von Burgund im Jahre 1532 geführt hatte,¹⁷⁾ mochte die jeversche Regierung wenig Neigung verspüren, von Ostfriesland her solch' un-

^{16a)} cf. Chr. Fr. Strackerjan. Beiträge zur Geschichte der Stadt Jever pag. 85.

^{16b)} cf. pag. 31 die betreffenden Nachweise.

¹⁷⁾ cf. P. v. Lehmann. Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, wo sich pag. 1—31 eine klare aktenmäßige Darstellung (1517—60) der jev. Geschichte findet.

rühige Elemente aufzunehmen, welche aus Holland vor dem Zorne des Kaisers entflohen waren. Schon aus politischen Erwägungen, um nicht Karl V. wider sich aufzubringen, war man genöthigt, sich officiell dem Eindringen der Reformation gegenüber reservirt zu verhalten, wie vielmehr aber noch die Sache dieser von dem dem Kaiser besonders verhaßten Täuferthum reinlich zu scheiden. Vor allem galt dies zur Zeit des Interim, wo Karls Einfluß in Deutschland auf drohender Höhe stand. Es ist daher möglich, daß die entschiedene Frontstellung der Prediger FEVERLANDS, welche sie gegen die Wiedertäufer bei ihren Erklärungen zum Interim einnahmen, nicht spontan, sondern auf ausdrücklichen Wunsch Kemmers und Magister Marten Michaelis erfolgte.¹⁸⁾ Man würde indessen Kemmers Stellung und Verhalten falsch beurtheilen, wenn man sie lediglich unter den Gesichtspunkt der Rivalität gegen Ostfriesland oder der klugen Rücksichtnahme auf die kaiserliche Gunst stellen wollte. Er mußte sich vielmehr als treuer Hüter der socialen Ordnung und als entschiedener Anhänger des lutherischen Bekenntnisses in principiellern Gegensatz zu dem Täuferthum wissen. Wenn auch nach den Untersuchungen Heberle's²⁰⁾ das Schweizer Täuferthum ebenso wie Luther den Zusammenhang mit dem Bauernaufstand unter Münzer zurückwies, so bestand doch zu jener Zeit bei den Fürsten und Ständen die Annahme, daß beide Bewegungen nicht bloß zeitlich zusammenfielen und führte zu den furchtbaren Verfolgungen, durch welche das oberdeutsche Täuferthum in seinem Blute erstickt ward. In Ostfriesland aber hatte Karlstadt, der ebensowohl mit Hofmann als mit Münzer in Verbindung stand,

¹⁸⁾ Hermann v. Accum a. a. O. pag. 69 ff.: „Nachdem nu auerst dat Interim den klenen kynderen de Dope gestadet, so were wol nich nodich tho dußer tidt mer darvon tho schryuen. Dennoch dewyle die Wedderdoper Sekte siec dar so hart wedder lecht, wyl ick likewol dre vaste Bewise her-setten, darut wert Idermann kundich syn, dat wy recht doran don / unde ane vorlesinge des godtlichen gehorsams de kynder tho dopende nicht mogen nalathen.“

²⁰⁾ Keller, Die Ref. und die älteren Reformparteien, p. 368 u. 69. Das Verhältniß zwischen Münzer und den Schweizer Täufeln faßt Heberle (Theolog. Studien und Kritiken. 1851. 1855. 1858) so zusammen: „weit entfernt, sich Münzer unterzuordnen, haben sie eine durchaus selbständige Stellung ihm gegenüber bewahrt.“ „Ihre Einsprache gegen jeden Versuch, die Anhänger des Evangeliums mit bewaffneter Hand zu schirmen, darf als Beweis gelten, daß sie Münzer's aufrührerischen Tendenzen abgeneigt waren.“ cf. auch Walch. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten etc. I, pg. 592.

wenigstens zeitweise das Täuferthum stark beeinflusst. Sobald diese Bewegung von Ostfriesland her überschlug und in Folge des strengen Ediktes (de 1530) der ostfriesischen Regierung gegen Karlstadts Anhang sicherlich nicht die besseren Elemente in Jeberland hineinwarf, mußte jeder Ordnungsfreund dawider auf der Wacht und Wehr stehen. Nach den blutigen Verfolgungen des Jahres 1526 bemächtigte sich der an apokalyptischen Hoffnungen genährte Geist der Rache grade der zweifelhaften revolutionären Elemente und zeitigte Richtungen, wie die münstersche und batenburgische, welche alle sociale Ordnung in Frage stellten. Und huldigten nicht auch die gemäßigteren Täufer socialen Anschauungen, welche den Widerspruch der Hüter der bestehenden politischen und rechtlichen Zustände herausfordern mußte? Die heilige Schrift sollte für sie auch das bürgerliche Gesetzbuch sein. Wahrhafte Christen bedürften keiner Obrigkeit; denn das Gesetz sei nur gegeben für die Ungerechten und Ungehorsamen. Wer alle Vorschriften des göttlichen Wortes befolge, für den sei der Staat mit seinen Strafen und Zuchtmitteln nur ein Uebel; — zwar müsse der Christ, solange sie existire, der Obrigkeit gehorchen und ihre Verfolgungen erdulden, doch dürfe keiner ein obrigkeitlich Amt führen, keiner Kriegsdienste thun, keiner einen Eid leisten und zwischen Gläubigen und Ungläubigen dürfe weder Verkehr, noch Handel, noch Umgang, viel weniger die Ehe erlaubt sein. Auch solle der Christ überhaupt kein Eigenthum besitzen, sondern Gemeinschaft der Güter herrschen. Mochte namentlich die letzte Forderung von besonneneren Elementen durch den Zusatz „so weit als möglich“ eingeschränkt worden, ein solcher Socialismus war eine dauernde Bedrohung aller Besitzenden, und zog die Begehrlichkeit der untersten Volksschichten um so eher groß, als sie von geschickten Demagogen zum Umsturz der bestehenden Ordnung benutzt wurde.²⁰⁾ Daß dieser revolutionäre Geist in der Nachbarschaft nicht nur spukte, nein daß er wie wir später sehen werden, zahlreiche Vertreter in Stadt und Grafschaft Oldenburg fand, daß er namentlich in Ostfriesland feste Wurzel geschlagen, beweisen die Maßnahmen der Gräfin Anna von Ostfriesland (de 1545)²¹⁾ zur Vertreibung der Daviten, David Joris Anhänger und der Batenburgischen Sekten, Maßnahmen, die aber nicht durchschlugen, da wie Emmius so auch Beninga berichtet,²²⁾ Anno 1549, den

²⁰⁾ cf. Keller, Geschichte der Wiedertäufer, pag. 10 ff.

²¹⁾ cf. Müller a. a. O. pag. 25, Anmerkung 39.

6. Aprilis leet de Gravinne tho Oostfreeslant aver de gantse Gravescap ernstlick gebeden by lyf und goet, dat nemand de der Menniten, Daviten, Ubboiten und Batenburgische Secten anhengich weren, schulde underholt geven, huesen noch herbergen, und sunderlich de genen, so uth Keys. Maj. arflande verdreven weren by poena ut supra.“ Dieselben Gründe aber, welche neben der Rücksicht auf den kaiserlichen Unwillen für die ostfriesische Regierung eine solche Schärfe zur Nothwendigkeit machten, bestanden für die jeversche Regierung, deren Gebiet für die Vertriebenen die nächste Zuflucht bot. Andeutungen davon, daß man es vielleicht auch im Jeeverland mit socialistischen Umtrieben zu thun gehabt, finden sich in den Erklärungen zum Interim sowohl bei Michael Hamingk von Wiefels (pag. 42) als bei Falkonisa von Westrum (pag. 149 ff.)²³⁾. Es braucht uns das nicht Wunder zu nehmen. Luthers Schilderung, die er 1529 von dem Landleben giebt,^{24a)} „miserrima est ubique facies ecclesiarum, rusticis nihil discentibus, nihil orantibus, nihil agentibus, nisi quod libertate abutuntur, non confitentes, non communicantes, ac si religione in totum liberi facti sint“, paßten gewiß auch auf die Verhältnisse im Jeeverlande (cf. das Kirchenmandat des Fräul. Maria, Anlage I). So konnte das revolutionäre Täuferthum auch hier Boden finden; denn mochte auch der freie Bauernstand, der sich unter den Friesen länger gehalten, social besser gestellt und daher für socialistische Umtriebe weniger empfänglich sein, so giebt es und gab es besonders in jener social bedrängten und durch die Nachwehen der Pluthen, Pest- und Hungerjahre^{24b)} kümmerlichen Zeit immer ein Volk der Armen und Bedrängten, das, dem wahren Evangelium fremd, für das Evangelium des Fleisches desto offenere Ohren hat.

Durchschlagender noch, als der sociale Gegensatz der Täufer gegen die bestehende Gesellschaftsordnung ist der theologische, namentlich gegen die lutherische Kirche. Bei den vielen Richtungen, welche das Täuferthum zeitigte, ist es schwer, ein richtiges Bild von ihren Anschauungen zu geben. Wir werden uns also auf dasjenige zu beschränken haben, was allen gemeinsam ist. Da gilt

²²⁾ cf. Müller a. a. O. pag. 26 Anm. 48.

²³⁾ cf. pag. 23 die betr. Citate.

^{24a)} cf. De Wette III., 424.

^{24b)} cf. Keller, Geschichte der Wiedertäufer pag. 91 giebt über die socialen Nöthe Aufschluß.

nun zuerst der Protest gegen die Kindertaufe und die Forderung der Taufe der Erwachsenen, bereits Befebrten, als ein Kennzeichen für alle, wenigstens seit dem Jahre 1525. Im Jahre 1524 hatten Manz, Grebel und Blaurock die Kindertaufe als den „größten Greuel des Teufels und des römischen Pabstes“ verworfen und 1525 eine besondere Gemeinde gestiftet. Der Eintritt und die Zugehörigkeit zu derselben waren durch den Empfang der Taufe nach abgelegtem Bekenntniß bedingt. Diese Anschauungen der oberdeutschen Täufer wurden bald das Gemeingut aller ihr verwandten Richtungen²⁵⁾. Der donatistische Charakter ihres Gemeindeprinzips ist offenbar. Sie wollten als eine Gemeinde Befebrter, Wiedergeborener — „die Absonderung von der Welt und ihren bösen Werken“ vollziehen und ihre Taufe galt ihnen dafür als Bundeszeichen. War die Taufe aber im Grunde nur das Siegel auf die bereits vollzogene Befebrung, so war sie ihres sakramentalen Charakters entkleidet. Hier liegt der Gegensatz gegen lutherische Anschauung klar zu Tage, der auch in der Lehre vom Abendmahle sich wiederholt, das auf ein Zeichen „gegenseitiger Liebe und Gemeinschaft“ reducirt war. Dort eine Gemeinde Geheiligter, die getauft werden, bei Luther eine Gemeinde Getaufter, die geheiligt werden, dort die Sakramente im Grunde Zeichen für die Befebrung und die Heiligung, welche bereits vollzogen ist, bei Luther Träger für geistliche Gaben, welche den Proceß der Wiedergeburt und

²⁵⁾ cf. de Hoop-Scheffer Herzogs Realencyklopädie, Art. Mennoniten, pag. 566 und Keller, Geschichte der Wiedertäufer pag. 23. cf. auch die Nicolßburger Artikel Cornelius a. a. D. Buch II., pag. 280.

Artikel der Wiedertäufer.

- 1) Die nit horen und bekennen konnen sollen nit getauft werden.
- 2) Wer aigens hat, der mag des Herrn abentmals nit teilhaftig sein.
- 3) Wer an einher obrigkeit verwant ist, mag nit sellig werden, sol man versteen, das kein Obrigkeit sein sol.
- 4) Der Sathan und die gottlosen werden auch entlich sellig.
- 5) Die heilig schrift ist den gleubigen nit geben, sonder den gotlosen, daß sie überwunden werden.
- 6) Innerhalb zwaien yaren wurd der Her vom Himel komen und mit den weltlichen fursten handeln und kriegen und die gotlosen werden vertilget, aber die gotseligen und auserwelden werden mit den Herrn herschen uf erden.
- 7) Alle die gelert sein und das evangelium verkunden, seiend verkerrer der schrift.
- 8) Im abentmal des Herrn ist allein prot und wein, wiewol sie das mit eins sein.
- 9) Got sterkt sie mit gesichten.

Heiligung bewirken, dort der Hauptton auf die Gemeindeverfassung, bei Luther auf die lautere Verwaltung von Wort und Sakrament gelegt.

Diese täuferischen Anschauungen von der Kirche und dem Sakramente hängen aufs engste zusammen namentlich mit ihren anthropologischen und soteriologischen Lehren. Wichtiger, als die doketische Lehre, daß Christus sein Fleisch nicht durch die Empfängniß und Geburt der Jungfrau Maria, sondern durch einen besondern Schöpfungsakt in der Maria erhalten, — oder die Leugnung der Persönlichkeit des heiligen Geistes und des Teufels ist die Bestreitung der Erbsünde und Erbschuld. Jene sei eine angeborene Schwachheit, aber nicht sündhaft oder doch durch Christi Tod der Schuld entnommen, und jeder Mensch habe neben der Willensfreiheit das Vermögen zur Vollbringung des Guten. Es lag hier offenbar ein Rückfall auf den legalen Standpunkt vor²⁶⁾, der zu einer Auffassung der Rechtfertigungslehre führen mußte, welche sich ebenso sehr der römischen katholischen Lehre näherte, als sie zu der auf Paulus gestützten lutherischen Fassung in Gegensatz trat. Synergistisch ward die Vergebung der Schuld um des Blutes Christi willen hinter die sittliche Rechtfertigung durch den pünktlichen Gesetzesgehorsam zurückgedrängt und also der Kern des Evangeliums, die Heilsgewißheit in Frage, gestellt. Hat wenigstens bei den ernstern Elementen, namentlich den Mennoniten diese ethisch-praktische Richtung zu einem stillen, ehrbaren, fleißigen, oft tief frommen Wesen geführt, das vortheilhaft absticht von den adamitischen Ausschreitungen der Münsterischen und Batenburger Kotten, wie der Daviten,²⁷⁾ so stellten die Täufer doch ein Lebensideal auf, das in seiner Weltflucht sich aufs engste mit mönchischer Verschränkung berührte und im entschiedensten Gegensatz zu der in der Schrift de libertate christiana ausgesprochenen lutherischen Weltanschauung stand.²⁸⁾

Wo die Destruktion der geistigen Kräfte durch die Sünde geleugnet wird, ist der Abweg entweder zum Rationalismus oder zu

²⁶⁾ cf. de Hoop-Scheffer Art. Mennoniten pag. 569.

²⁷⁾ cf. Riggerbach Herzogs Realencyklopadie Artikel: David Joris pag. 93 ff. und Näheres bei Fr. Nippold über Leben, Lehre und Sekte des David Joris in der Zeitschrift für historische Theologie 1863, I. und 1864, IV.

²⁸⁾ cf. N. Ritschl. Geschichte des Pietismus in der reformirten Kirche pag. 22 ff. die Eigenthümlichkeit und die Abstammung der Wiedertäufer.

der Ekstase und besonderer der Schrift mindestens gleichwertiger Inspiration gegeben. So wird denn fast durchgehends neben der Schrift die eigne Erleuchtung als Erkenntnißprincip geltend gemacht, die Männer, wie Denk, Häzer und Kauz zur Leugnung der göttlichen Natur Christi und zum Unitarismus führte, andere, wie David Joris zu der blasphemischen Behauptung, der verheißene David Messias zu sein, andere, wie Menno Simons zur Rationalisirung der Schriftwahrheiten, fast alle aber zu chiliastischen Erwartungen verleitete, womit sie sich unter dem Druck der Gegenwart für die siegreiche Aufrichtung und Ausrichtung ihrer Kirchen und Reichsideale auf die Wiederkunft Christi getrösteten.

„Die Wiedertäufererei (sagt Ritschl²⁸⁾ entspringt überall im Schooße der Handwerk treibenden Bevölkerung. Sie hat freilich auch manche Kleriker und Mönche für sich gewonnen, deren Bildungsgrad dieselben zur Führung der Partei und zur Vertheidigung ihrer Grundsätze durch Wort und Schrift befähigte, indessen ist diese reformatorische Bewegung im Grunde untheologisch.²⁹⁾ Darin beruht aber nicht zum mindesten ihre Anziehungskraft, gerade auf den vierten Stand, auf die platte Verständigkeit und den Unabhängigkeitsfimmel desselben. Der Friesenstamm scheint besonders dafür disponirt zu sein. Was Wunder, daß die stammverwandten Frieslandländer für das neue Licht ihrer holländischen und ostfriesischen Nachbarn sich empfänglich zeigten, zudem in einer von Freiheitsideen aufgerührten und aufgewühlten Zeit. So mochte Kemmer mit der von ihm gerühmten sagacitas und prudentia schon früh die Bedrohung der Sache des Evangeliums durch die Täuferbewegung erkennen und diese Erkenntniß es dem im lutherischen Bekenntniß fest gegründeten Manne zur Gewissenssache machen, den eindringenden Fluthen mit Fleiß und Ausdauer Dämme entgegenzustellen, getreu seinem im Deichwesen so segensreich befolgten Grundsatz: „wer nicht will deichen, der muß weichen.“

Welche Maßregeln hat nun Kemmer zum Schutze der lutherischen Bewegung getroffen? Hamelmann spricht von Vertreibung d. h. Landesverweisung der Täufer (quidam reprobantur), eine kirchenpolitische Maßregel, die nach unsern Anschauungen hart

²⁸⁾ Ritschl a. a. O. pag. 28 f.

²⁹⁾ In den sogenannten Nicolsburger Artikeln, Resolutionen der im Jahre 1527 zu Nicolsburg abgehaltenen Täufer-synode heißt es: „Alle die gelert sein und das evangelium verkunden, sind verferer der schrift.“ cf. Cornelius II. Buch Beilage 8 pag. 280.

und unevangelisch erscheinen will, die aber damals jede landeskirchliche Obrigkeit kraft des jus reformandi nicht allein für erlaubt, sondern für geboten hielt. Feustking erzählt in seiner *historia colloquii Jeverensis*³⁰⁾, daß unter der Regierung von Maria mit Erfolg an Wiedertäufern Befehrungsversuche gemacht seien. Allein man scheint nur mit Mühe derselben Herr geworden zu sein. Feustking, der sich freilich in Uebertreibungen gefällt und daher von Leufffeld³¹⁾, als ein partiischer und unzuverlässiger Historiker bezeichnet wird, hat darin doch recht, wenn er von einem dauernden Widerstand der Wiedertäufer und von einer weiten Verbreitung derselben berichtet³²⁾. Hamelmanns und auch Feustkings Angaben erfahren durch das Mandat des Fräulein Maria (cf. Anm. 16) ihre Bestätigung. Aus diesem ersehen wir zu gleich, in welcher Weise Kemmer von Seediek das Vorgehen gegen die Täufer beordnete. Zunächst will er den Nichtgebrauch der Sakramente, der Taufe und des Abendmahls unter eine Brüche von 1 bis 2 Gulden gestellt und erst wenn einer zweimal vergebens gebrücht, über ihn die Landesverweisung verfügt haben, gleichviel er sei geistlich oder weltlich, weiblichen oder männlichen Geschlechtes³³⁾, und auch dies nur, nachdem die Sektirer zuvor von den Predigern und Amtleuten einer genauen Untersuchung unterzogen seien, aber den Befehrungsversuchen hartnäckigen Widerstand entgegengestellt haben³⁴⁾. Gegenüber der vom Reichstagsabschiede zu Speier (1529) geforderten Strenge,³⁵⁾ die jeden Wiedertäufer ohne Urtheil und Recht dem Tode über-

³⁰⁾ cf. Feustking, *hist. colloq. Jever* pag. 6: *Maria homines fanaticos, Anabaptistas Belgas et permultos Zwinglianos ad verum dei cultum traduxit.*“

³¹⁾ Leufffeld: *historia Hamelmanni* pag. 116.

³²⁾ Feustking a. a. O. pag. 16 § VIII. *Salus ecclesiae Jeverensis periclitari coepit, ab hominibus fanaticis. Etenim, qui post varias turbas in provinciis Rhenanis, in Frisiam devenerant Anabaptistae in dynastia etiam Jeverana nidulari occooperunt et horrenda flagitia specie cujusdam effrenati zeli et mandati divini defensitarunt. De quibus suppressendis, cum longe et late grassarentur, Joannes etc.*

³³⁾ cf. das Kirchenmandat Fräul. Marias. Anlage I. *Idt schole oof ein Jeder de hilligen Sakramente* etc.

³⁴⁾ cf. das Kirchenmandat Fräul. Marias am Schluß: *Idt achtet oof etc.* Anlage I.

³⁵⁾ cf. Keller. *Die Reformation und die älteren Reformparteien.*

Am 4. Januar 1528 erschien der erste kaiserliche Erlaß wider die

wies, tritt uns aus diesem von Kemmer eingeschlagenen Verfahren ein Geist evangelischer Milde und Gerechtigkeit wohlthuend entgegen.

Und denselben Geist athmen auch, einige Ausnahmen abgerechnet, die Erklärungen der Prediger Jeverlands zum Interim, so weit sie Anlaß nehmen, ihrem Gegensatze gegen die Wiedertäufer Ausdruck zu geben.³⁶⁾ Wir dürfen nicht unterlassen, auf diese Polemik einzugehen, weil sie uns beweist, wie eingehend sich die berufenen Bertheidiger der evangelischen Lehre mit dem Anabaptismus beschäftigt haben, und wie wohl sie sich befähigt zeigten, diesen sektirerischen Irthümern die Stange zu halten oder, wie Martin Fabricius aus Cleverns sich ausdrückt „den Wedderdopers den mont to stoppen.“³⁷⁾ Nicht alle ereifern sich so, wie Heer Wynert van Sande, dem „alle wedderdopers moten verfloeket syn,³⁸⁾ oder wie Jacobus Theodorici von Oldorf,³⁸⁾ welcher sagt: Heretici sunt a diabolo infatuati, mente corrupti, reprobī circa fidem, scripturas enim occēati non intelligunt, aequales Prophetis insipientibus, qui sequuntur spiritum suum et nihil vident, oder wie Cornelius Falconisa von Westrum,³⁹⁾ welcher Menno Simons

Täufer. Danach sollten Täufer und Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Taufe brachten, dem Tode verfallen sein.

§ 6 des Reichstagsabschiedes v. J. 1529 (Speier) lautet:

„daß alle Wiedertäufer und Wiedergetaufte, Mann und Weibspersonen verständigen Alters vom natürlichen Leben zum Tode mit Feuer, Schwerdt oder dergleichen ohne vorhergehende der geistlichen Richter Inquisition gerichtet oder gebracht werden sollten.

Nur Phil. v. Hessen wehrte sich gegen die Todesstrafe, worüber er in Fehde mit Luther und Mel. gerieth. Beide Reformatoren entschieden sich für die Strenge. Phil. wollte nicht „Jemanden des Glaubens halber mit dem Schwerdte richten lassen.“

Wie das von Luther mit seinem placet versehene Gutachten d. Wittenb. Theologen beweist, meinten diese, daß, obschon etliche aus Einsicht irrten, ihre Sekte gewißlich vom Teufel sei.

1536, Jan. 27 bestiegen in Jena 3 Täufer das Schaffot, die Mel. selbst begleitete. cf. auch Walch, Luth. Werke, XX., 2189.

³⁶⁾ Die Erklärungen der Prediger Jeverlands zum Interim, auf die wir schon mehrfach verwiesen haben, befinden sich handschriftlich sowie in einer sauberen Abschrift des Hermann v. Accum, Vikar's zu Hohenkirchen, in der jeverschen Gymnasialbibliothek. Sie sind theils in lateinischer, theils in niedersächsischer Sprache geschrieben.

³⁷⁾ cf. Erfl. a. a. D. pg. 173.

³⁸⁾ Erfl. a. a. D. pg. 186.

³⁸⁾ Erfl. a. a. D. pg. 126 ff.

³⁹⁾ Erfl. a. a. D. pg. 144 ff.

anföhrt: „D Menno Simonissen, wo dwelstu, nicht hebbe geflouet flouwen als eyn unrein Deer, dat dar Levit 11 vorbaden was, tho offeren unde kannst nicht wedder fouwen, darum kannst de Schrift nicht delen.“ Aber es ist charakteristisch, daß Cornelius, welcher seiner pietistisch rationalisirenden Art nach geistig den Wiedertäufern verwandt und wegen seiner Abirrungen in der Abendmahlslehre früher schon angefochten war, vielleicht grade deshalb sich in solchen Eifer hinein redet, während Jacobus, der 1548 erst ins Zeveland gekommen und ein Fremder ist, am entschiedensten unter allen die lutherischen Positionen vertheidigt und als Nachfolger Luthers auch dessen scharfes, übrigens auch von dem sonst so milden Melancthon⁴⁰⁾ getheiltes Urtheil über das Täuferthum acceptirt. Die anderen, namentlich Hermann von Accum, der geistig bedeutendste Chorführer der jev. Geistlichkeit, bewahren bei aller sachlichen Schärfe eine wohlthuende Ruhe.

Wie erkannten bereits (cf. pg. 17), wie eng die Verwerfung der Kindertaufe mit den übrigen Lehranschauungen der Täufer zusammenhängt. Sie ist nicht ein accidens, sondern, weil sich darin der Kirchenbegriff projecirt, das eigentliche unterscheidende Kennzeichen der Anabaptisten, die ja grade auf ihr Gemeindeprincip, auf die Darstellung einer congregatio sanctorum den Hauptnachdruck legten. So haben denn auch die meisten Prediger ob instinctiv oder bewußt sich auf den Schriftbeweis für die Kindertaufe und gegen deren Verwerfung beschränkt. Nur einige streifen andere Controversen theologischer resp. socialer Natur. So Gerhardus Wandscher, Pastor zu Zevel, ⁴¹⁾ welcher das christologische Theologumenon der Wiedertäufer: *verbum esse transmutatum in carnem* berührt⁴²⁾ und Michael Hamminck aus Wiefels, welcher auf die

⁴⁰⁾ cf. Keller. Geschichte der Wiedertäufer, pg. 13, 26.

⁴¹⁾ Erfl. a. a. D. pg. 2. Item contra Apollinarim, qui exponens hanc divini Evangelistae sententiam: *verbum caro factum est* dicebat: *verbum transmutatum est in carnem*, quod etiam Anabaptistae quidam nostra aetate garriunt. Wandscher verwechselt hier Apollinaris mit Valentin cf. Hagenb. Dogmengesch. 4. Aufl. pg. 138.

⁴²⁾ Wandscher denkt hier vielleicht an solche Täufer, welche die Gottheit Christi völlig leugneten oder an Melchior Hofmann, welcher lehrte, Christus habe nicht Fleisch und Blut von der Jungfrau Maria angenommen, sondern sei selbst Fleisch geworden, cf. Hagenbach a. a. D. pg. 649, sub. 4. Dabei leugnete er eine wirkliche Geburt des Herrn, der Heiland sei durch die Jungfrau Maria hindurchgegangen, wie die Sonne durch das Glas. cf. Keller, Geschichte der Wiedertäufer. Auch Menno Simons lehrte, daß Jesus Christus bei seiner Menschwerdung rein Fleisch, nicht

politica der Täufer näher eingeht, daß sie *judicia, juramentum, rerum divisiones* verwerfen, das Christenthum lediglich für einen *externus monachatus* und, wie die münsterische und hatenburgische Rotte, die Ehescheidung für nöthig halten, sobald ein Theil den Anschluß an die Täufersekte verwerfe.⁴³⁾

Besonders werthvoll aber erscheinen die Expektorationen des alten und wortreichen Cornelius Falkonisa von Westrum, der bei der Besprechung der Abendmahlslehre ohne wirklich sachlichen Zusammenhang, also offenbar in auf seine Umgebung gezielter Polemik⁴⁴⁾ nicht nur kurz auf Menno Simons und David Joris,

von Maria empfangen, sondern von Gott in einem besonderen Schöpfungsakt in Maria geschaffen erhalten habe, weil sonst Christus demselben Gesetze der Sünde, wie aller Adamsäamen unterworfen gewesen sei. cf. de Hoop Scheffer, Herzogs Realencyklopädie pg. 571. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten, I. pg. 598. Diese Controverse scheint in den Disputationen eine große Rolle gespielt zu haben; wir begegnen ihr auch bei dem Colloquium jeverense cf. pg. 37 und bei dem Streit des Micronius wider den Täufer Spigelmaeker zu Norden 1556, wo die Sache in gradezu obscöner Weise behandelt wurde. cf. Hamelm. hist. ren. ev. in com. Orientalis Phrisiae. *Sic negotium totum versum est in risum.*

⁴³⁾ Erkl. a. a. D. pg. 42 ff.

Paulus jubet explorari spiritus / et Christus regulam tradidit: / Ex fructibus eorum cognoscetis eos. Porro tutissima indicia fanaticae mentis sunt impia dogmata. Quare in judicandis qui damnant baptismum parvulorum consideremus etiam quales habeant notas / habent autem multas impias opiniones / non solum de baptismo / sed etiam de ceteris articulis christianae doctrinae. Damnant pleraque politica (ut *judicia, juramentum, rerum divisiones* etc.

Unum satis apparet eos non intelligere spirituales justitiam / sed imaginari christianismum esse tantum externum monachatum.

Imo Anabaptistae nuper nati etiam turpiter docent / conjugem debere discedere a conjugate abhorrente a secta Anabaptistica. /

⁴⁴⁾ Erkl. zum Int. a. a. D. pag. 149.

„Gha ick tho Menno Simonis so moth ick wesen nicht allene eyn fetter nen ock ein wedderdoper.“

„Gha ick tho David Joris so bin ick eyn fetter und ein morder / als men secht dat he ys ein morder / ick en wetes nicht / godt weth /.“

„Gha ick tho den konig van Münster so bin ick eyn fetter unde ein Nymroth de erste geweldige deffer worlt Genes. 10 / unde do wedder Christum leringe unde belidinge de he hefft gedan vor den landpleger Ponto Pilato seggende / myn ryck ys nicht van dysser werlt. Unde thygen sijn geboth Mat. 10, dar he vorbiut den stock Mtth. 26 secht he tho Petrum / und ys eyn geboth steck dyn swert yn sijn schede. D. Johannes von Leyden wo werstu so stolt det swert yth sijn stede tho nemende one beuel des mesters / unde hebben achter gelaten det swerdt des geistes det gebaden ys / welck ys det wordt gades (Eph. 6) unde hefft gesundiget thygen den h. geist / D gh

sondern auch ausführlich auf Johann von Leyden und Batenburg⁴⁵⁾ zu reden kommt, diesem aufrückend, daß er die Vielweiberei gestatte,

Bolers des koniges van Münster horet horet lath aff lath aff / warume wende gh zo van den geist tho den swacken flesche edder bederfft dat swert des geistes dat swert des flesches / wat ein grot laster unde ein gruwel gades h̄s dat. D gh leuen Heren hort und anmerket wo dat se alle Godt lasternde / de godtlosen uthraden wyllen myt dat fleschlike swert. Ps. 20. . . Unde noch o Johannes van Leyden myt dynen ganzen hupenn wat wylstu seggen und antworten Paulo Eph. 6, dar he beschrift de ganze harnisch Gades. — D, anmerket anmerket det se secht Gades und nicht kaysers, nicht koniges / nicht forsthynne / nicht mynsches / nicht flesches / nen gades up dat hj wedderstan konnen etc.

So stat nu umgeordelt Juwe lenden etc.

D anmerket h̄s h̄r wat flesches genomt / — Und lest dat elffte Cap. Esaias, dar he secht: he wert myt den stave synes mundes de erd slan — und Dse. 1 — Ich wyl my erbarmen auer dat huß Jude / und wyl en helpen dorch den heren eren godt / ick wyl en ouerst nicht helpen / dorch bagen / strydt / parden edder ruters / .

D gj allen de dat swertd nemen / anmerket wo dat gj dwelen / unde Esai. 31. We den de hen afften yn Egypten um hulpe / und vorlaten sic vp. parden und hopen op. wagenn dat dar julue vele sint und ruters darum dat se stark synt. D we gj allen de thot iwerdes hulpe loßen / schal den ock godt don thegen syn vorboth dar he ein we uplacht hefft so we godt / wente he drouwet myt den we / de / de hen afftheen yn egypten.

Gha h̄t hen tho Batenborch so byn ick eyn Ketter und Lamech de der erst gesundiget hefft thegen de scheppinge gades nemende twe wyu warum he geslagen h̄s geweest myt blyntheet und schot dodt Cain und vel yn de pene de darup gesettet was. Gen. 4. D nu du Batenborch du sundigest nicht allene thegen de scheppinge gades men ock thegen de leringe Christi Mt. 19 und thegen de leringe des geistes 1. Cor. 7. Um de horerhe wyllen het ein Itlike syne egen frouwe und ein yllik hebbe eren egen manne. D Batenborch desse sunde wert nicht vorgeuen noch yn dufferwerkt. Mt. 12.

⁴⁵⁾ Schon wiederholt haben wir der batenburgischen Rotte gedacht. Wir bemerken nach Arnolds Rezerhistorie II. Theil XVI. 635 (Ausg.) Trkf. a./M. bei Thomas Friß, nach Fr. Rippold über David Joris a. a. D. und nach Keller, westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1882 pag. 455 ff. „Batenburg, ein Bastard aus vornehmen Geschlecht“ stammte aus dem Amte Bollenhoven (Prov. Overyssel), einem Hauptstize der Wiedertäufer. In Steenwyk eine Zeitlang Bürgermeister, stellte er sich, nachdem er schon bei dem Aufstande in Hazorswoude sich hervorgethan, an die Spitze eines Bundes, der die Vernichtung der Gottlosen auf sein Panier setzte, um den Aufstand des kleinen Mannes zu organisiren. Er sei der Gideon, durch dessen Schwert das Gottesvolk errettet und seine Feinde gestraft würden. Seiner Energie gelang es, Ansehen zu gewinnen und seinen Gegnern weithin Schrecken einzuslößen. Um die dogmatischen Fragen soll er sich nicht gekümmert haben. Die mordische Sekte, wie sie sich nannten, war eine Räuberbande, dem sie durch die Wiedertaufe den Schein eines

jenem, daß er gegen das Gebot des Herrn in geistlichen Dingen Gewalt gebrauche.

Vor allen aber wenden sie sich, wie gesagt, gegen die Verwerfung der Kindertaufe, freilich nicht alle gleich eingehend und mit gleichem Geschick. Wenn Jacobus Frankenberg, Vikar zu Zever, in der Wiedertaufe „enen erschrecklichen bösen ehrdom unde lesteringe“ des göttlichen Namens erblickt, als ob sein Brauch, so doch nach Christi Taufbefehl geschehe, vergebens, unnützlich, falsch und unrecht bei der Kindertaufe vollzogen werde, so kann dieser Tadel offenbar nur dann Kraft haben, wenn der Beweis für Nothwendigkeit und Recht, für Alter und Möglichkeit der Kindertaufe erbracht wird. Und eingehend führen sie aus Schrift und Dogmengeschichte ihren Instanzenzug. Die Kinder ständen unter dem Einfluß der Erbsünde, sie bedürften also der Vergebung der Sünde⁴⁶⁾. Die Taufe wirke Vergebung der Sünden Act 2 und Christus sage Joh. 9, daß keiner, der nicht wiedergeboren sei aus Wasser und Geist, ins Reich Gottes komme. Gott gebiete durch seinen Sohn, (Mtth. 28. 19, 13, Mc. 10, 13 und Luc. 18, 15 f.) sie zu taufen und zu lehren. Also müßten, sollten und dürften die Kinder durch die Taufe der Kirche einverleibt werden, damit sie der Vergebung der

religiösen Principis zu geben suchten. Ihr Fanatismus richtete sich gleich gegen die herrschende kirchliche Gemeinschaft, wie gegen die milder gerichteten Genossen und Führer. Seit dem Bocholter Convent war er mit David Joris verfeindet, soll diesem nach dem Leben gestanden haben, während Joris ihn und seinen wilden Anhang vergebens von der Verderblichkeit ihrer Tendenzen zu überführen versuchte. Zum Glück wurde er 1537 in der Grafschaft Artois an der französischen Grenze verhaftet und auf das Schloß Bilvoode gebracht. Nach Ablegung umfassender Geständnisse traf ihn die Todesstrafe.

Daß diese Sekte in Ostfriesland Boden gefaßt und von dort vertrieben wurde, haben wir bereits erwähnt. (cf. pag. 11). Es ist immer möglich, daß auch in Zeverland die Münst., wie die Batenburgische Rotte ihren Anhang hatte und darum der alte Falkonisa so dawider in den Harnisch geräth.

⁴⁶⁾ So Abel Sybrandi von Wiarden, Exkl. zum Jut. pag. 112 ff.

Schon bei der Lehre von der Erbsünde vertritt er den Satz: *Sicuti enim malum semen ex malo fructu prolatum odiosum est hominibus, similiter et nos odio habemur a deo eo, quod ex iniquis parentibus in haec lucem prodivimus. Unde Psalmista ecce enim in iniquitatibus conceptus sum, nemo immunis nec infans unius diei.*

Dieses peccatum originis, deren Schuld auf den Kindern lastet non consensu, sed attractu. — bringt ihnen aeterna damnatio. Sie bedürfen daher der Taufe. 1. Cor. 15, 22 *Quem admodum omnes in Adam moriuntur, ita et in Christo vivificantur. Ex hoc apertum est parvulos per Christum iterum etiam vivificari.*

Sünden theilhaftig wurden. Und Schrift (Act 16, 15. 33. 18, 8. 1. Cor. 1, 16) und Tradition (Origenes, Cyprian und Augustin) bezeugten, daß die Kindertaufe seit der Apostel Zeit Brauch gewesen ^{47 u. 48}). Am gründlichsten vertritt Jacobus Theoderici von

⁴⁷⁾ Erkl. zum Inter. a. a. D. Hermann Heronis v. Accum, Vicar zu Hohenkirchen, pg. 69 ff.

Weil die Kinder der Vergebung der Sünden bedürften, so mußten sie durch das Sakrament der Kirche eingeleibet werden, um der Kirche Güter: Vergebung der Sünden und Christi Gnade theilhaftig zu werden.

Nachdem auerst dat Interim den kleinen kynderen de Dope gestadet / so were wol nich nodich tho dußer tid mer daruan tho schrywen. Dennoch dewyle die Wedderdoper Sekte sich dar so hart wedder lecht / wyl ick likewol dre vaste bewise herjetten, darut wart Idermann kundich syn / dat wy recht daran don / unde anc vorlezinge des godtlichenen gehorsams de kynder tho dopende nicht mogen nalathen.

I. Nirgends verbiete die Schrift die Kindertaufe, aber der Taufbefehl Mtth. 28, das Eu. Inf. Mtth. 19, 14 u. Mtth. 18, 14: es ist nicht der Wille des Vaters, daß jemand von den Kleinen verloren gehe, zeige, daß man die Kinder dem Herrn zutragen solle 1) durch das Gebet 2) durch Sakrament.

II. Die Kinder bedürften der Vergebung, — Christus wolle sie ins Reich Gottes haben, darum solle man sie der Kirche einverleiben durch die Taufe, damit sie die Vergebung, welche Christus der Kirche als seiner Braut erworben, auch erlangten.

Darbineuen betrifft hnt gemen junk unde olt duße sproke Christi Joh. 3: So jemant nich wart nhes gebaren / so kan he yn dat ryke Gades nicht kamen / unde tuget / dat alle de der selich werden / mothen andermal dorch dat water unde den h. Geist gebaren werden. Idt were auerst ein groth

Oldorf die Sache⁴⁹⁾. Er ist in seiner Beweisführung so originell, daß wir es uns nicht versagen können, sie vorzuführen. Zunächst

elendicheit by den armen kyndern / so se var den jaren oerer vernufft nicht mochten tho gnaden angeneamen werden. So se ouerst vor hen tho gnaden angeneamen mogen werden / unde konen vorgeuinge der sunden erlangen / uth wat orsake schol de en gewegert werden tho rekende dat teken der anneminge / unde des verbundes / dat Godt myt uns unde unsern kynderen in der Dope (gelick we vorhen in der besnidinge) maket unde stiftet.

Zum III. bezieht er sich auf die Taufe ganzer Gesinde, worunter wahrscheinlich Kinder gewesen seien und auf Orig.

Gegen den Einwand, daß Kinder nicht glauben noch verstehen können, was mit ihnen geschehe, exemplificirt er auf die Beschneidung.

Derhaluen warum wyl nu de wedderdoper de kynder van der dope wehren / de Christus suluen dar hen vorderth. Edder kan oft moth Christus den jungen kynderen nicht geuen alse he wyl / oft schal he ydt don um oerer vornufft unde vorstandt wylten. Wat wylt du wedderdoper dem allmachtigen Gade antworden van dynes wegen / dat yn so grother vahr dar ungedofft licht / unde vellichte ane dope affsteruet. Sprickt nicht Gadt van den unbesnedenen kynderen / se scholen van myn volck uthgeradet werden / darum dat se nyn verbundt nagelathen hebben. Edder meinstu, dat idt Godt nicht also grothen ernst sy myt dußer syner dope / alse idt myt der besnidinge was. Darume scholn wy unse kynder vlytich myt den ersten thor dope senden / up. dat we uns nicht myt em yn sodaner grother vahr unde kummer begeuen.

⁴⁸⁾ Erkl. zum Int. a. a. D. Ludolph von Midoge pg. 51, 52.

Dewyl wy den dorch de Dope vorgeuinge der sunden unde unse kyndern vorgeuinge der sunden unde Gades Gnade behouen / ock se tho leren unde dopen van Godt uns beualen ys / dartho ock den ewigen Verbunth

erinnert er an das: *Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris etc.* Unter diesen Taufbefehl würden auch die Kinder befaßt, weil sie vor der Taufe *gentes* seien. Unterrichtet könnten sie zwar erst werden, wenn sie ihrem Alter nach die Lehre zu fassen vermöchten. Dort *Math. 28* würde aber keine Reihenfolge für Taufen und Lehren vorgeschrieben. Dieselbe werde durch die Verhältnisse bestimmt: „*adultos esse docendos ante perceptionem sacramenti baptismatis, pueros autem jam baptizatos, quemadmodum olim in circumcisione actum sit*“. Wie der Unterricht im Gesetz der Beschneidung folgen sollte, so auch der im Evangelium der Taufe. Dann tritt er den historischen Beweis an und kömmt auf Origenes Bezeugung der Kindertaufe als einer apostolischen Ueberlieferung, und auf Augustini dictum: *Consuetudo ecclesiae ministris in baptizandis pueris nequaquam spernenda est.* Er gesteht offen ein, daß ein *mandatum Apostolicum* für die Kindertaufe nicht bestehe, aber habe Paulus nicht 4 Familien, die Crispi, Gaji und Stephani und den Kerkermeister in Philippi getauft, nicht Petrus den Cornelius und sein Gesinde? Wie unwahrscheinlich sei es doch, wenn darunter keine Kinder sich befunden haben sollten. Es sei aber durch einen Syllogismus die Kindertaufe wohl zu beweisen. *Ad quoscumque pertinet promissio gratiae et regni Christi; ut quicumque meritorum Christi participes esse possunt, aut adeo in foedus gratiae sempiternum admissi sunt, idem sacramentum initiatorium illius foederis accipere possunt et debent. Secundo Scilicet ad infantes pertinet promissio gratiae et regni Christi, ergo baptisma infantes accipere possunt et debent.* Die gesunde Vernunft könne sich dieses Arguments nicht erwehren, daß Gott demjenigen, welchem er die res

vnderworfen den Godt mit Abraham unde syne kyndern gemaket hefft / darum schal jemant de kyndern vth den vorbunth nicht vthsluten / nicht weniger we Petrus den kyndern der gelouigen Joden de dope nicht vorbaden hefft / dar he *Br. 2* secht / docht bote unde ein Jder lathe sik dopen up den name Jesu Christi thor vorgeuinge der sunden / so werde gh entfangen den h. Geist / wente juw unde juven kyndern hs de thofage / unde alle de noch verne sint / de Godt unse Her herthoropen werth. /

Dorch dußen hopen unde gelouen hebben de Christen ere kynder gedofft / welfere de Here tho gnaden nimpt / darum he sulkes gelauet hefft / welfer ock Christus up synen armen nimpt *Math. 10.* Darum scholen de kynderen dorch de dope der kerken ynghuet werden / dat se der kerken gudern als vorgeuinge der sunden dorch dat verdenst Jesu Christi deelhaftich werden.

⁴⁹⁾ *Erkl. zum Int. a. a. D. pag. 126. ff.*

sacramenti, die Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit schenke, wie er's ohne Zweifel den von Herodes getödteten Kindern thue, auch das sacramentum tantae rei nicht vorenthalte. Auch auf die Beschneidung fußt er. *Tota ecclesia sic sentit, sicuti olim circumcidebantur non solum adulti, sed etiam infantes, ita et nunc bapcticandi sunt infantes, quia idem enim est deus, idem gratiae foedus, signa tamen sunt diversa.* Die Taufe sei die Beschneidung des neuen Bundes. Der Ruf des Herrn: „lasset die Kindlein zu mir kommen“, die Warnung: „wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“, erweise ja, wie die Kinder ganz besonders ein Gegenstand seiner Fürsorge seien und dann folge, daß er sie auf seine Arme genommen, ihnen die Hände aufgelegt, sie gesegnet, also mit dem heiligen Geiste begabt und in den Bund aufgenommen habe. Die göttliche Drohung gegen die Unterlassung der Beschneidung treffe auch bei der Taufe resp. ihrer Unterlassung zu. Wer wolle und dürfe also die Kinder von der Taufe ausschließen?

Auch auf die schwierigste Frage, ob der für den Empfang der Vergebung nothwendige Glaube bei Kindern möglich sei, gehen mehrere ein, freilich nicht alle mit gleichem Geschick. Wenn der alte Cornelius Falconisa von Westrum sich an dieser Frage vorbeidriickt mit dem gegen Menno Simons erhobenen Vorwurf, daß er die Schrift nicht zu theilen verstehe, indem Marc. 1, 16 nicht von Kindern, sondern von Erwachsenen, Joh. 3 aber von Kindern die Rede sei,⁴⁹⁾ so zeigt sich darin allerdings keine exegetische Schärfe.

⁴⁹⁾ Erkl. zum Int. a. a. D. pg. 144 ff.

Unde dat Menno Simonis secht, umb dat se nen geloue hebben / scholen se nicht gedopt werden / als Mc. 16 Gat hen yn re. de gelouet unde predigt wert, de schal salich werden. Antworde Menno Simonis: Is dyffe sprake geredet van Christo van olt unde junck so moth dyffe sprok des Geistes Hebr. 11 ock gespraken syen van olt unde Junck / Ane geloue ys et unmoglic gadt tho behagen / na desse sprok des Geistes / so mach nen kynt salich werden / wente idt ys heller unde klar / dat de kynderkens hebben nenen geloue / so se den steruen yn de kyntheit so moten se na desse sproke des geistes vordampt sijn / dat sy verne van solchen wreden ordel gades / unde Christus sprekt Mat. 18. Marc. 9. Jac. 9. 17. dat wy moten werden als de kynderkens wy mogen nicht yn dat ryke re. / unde dat ryke hort de kynderkens tho / unde de geist sprekt 1. Cor. 7 dat de kynderkens hyllich sijn.

D Menno Simonissen wo dweelstu nicht hebbe geklouet flouwen als yn unrein deer dat dar Levit. 11 vorbaden was tho offeren unde kanst nicht wedder kouwen / darum kanst de Schrift nicht de len. D godt doet

Richtiger weist Hermann von Accum unter Exemplifikation auf die Beschneidung auf die Möglichkeit eines bloß receptiven Kinderglaubens hin (cf. Anm. 47) und Michael Hamingf giebt die Möglichkeit eines gottgewirkten Glaubens *auditu verbi non facto* zu, freilich mit dem ehrlichen Geständnisse: *fateor me ad huc comprehendere non posse*. Jacobus Theoderici dagegen greift die Sache frischer an und macht dem Irrthum der Wiedertäufer in seiner Weise den Proceß. Wer könne denn beweisen, daß der Kinderglaube unmöglich sei; so stehe die Anschauung der Wiedertäufer, daß nicht die Kinder, sondern erst Erwachsene glauben und die Taufe empfangen könnten, auf zweifelhaftem Boden. Wohl aber lasse sich mit einem Syllogismus die Probabilität des Kinderglaubens erweisen. Alle, die Gott gefallen, glaubten; denn es sei unmöglich Gott zu gefallen ohne Glauben. Die kleinen Kinder, welche zu Christo gebracht wurden, gefielen Gott; denn Christus lasse sie zu sich kommen, nehme sie auf seine Arme und segne den gesegneten Abrahamsamen, d. h. er vergebe ihnen die Sünde und nehme sie auf unter die Gnade des Evangeliums. Also glaubten die zu Christo gebrachten Kinder. Certe — ruft er triumphirend aus — *nunc auditur, quam stupidi sint Anabaptistae, et tamen non audent adserere infantes spiritus S. capaces non esse*. At si spiritum sanctum accipere possunt, quid nos impia curiositate quaerimus, quomodo spiritus S. quippe deus omnipotens fidem in pueris operetur, cum legimus Luc. 1 infantulum Joannem baptistam spiritu sancto cooperante ad salutationem deiparae virginis in utero materno saliisse, Luc. 1, 15 habebat enim intelligendi sensum, quia exultandi habebat affectum Ambrosius.

unser aller ogen op / wente dar ys neen ein recht vorstandt yn de schrift-
ture / dat gunne dy unde mych de Vader unsers Heylandes.

Nu o Menno anmerk dat darna volget Hebr. 11 so schalstu sporen dat de sproke de kynderkens nicht ankunt edder van de kynderkens nicht gesproken ys und anmerk wat daruor gath Marc. 16 so schalstu klar sporen dat dat nicht gesecht ys van de kynderkens. Segge mych o Menno mach men ock de kynderkens predigen. Wat sechstu darto. Sechstu Ja so antworde ick wedder so mach men se dopen ys dat se gelouen / unde nicht er als de olden / sechstu **neen** / so antwordestu recht unde ick antworde dy / so kumpt de sproke Christi oer nicht an Marc. 16 / men de sproke Christi Joau. 3 de kumpt de kynderkens an / wente se synt getelet / so mothen se herbarn werden vth dat water unde den geist / edder se mogen nicht ingan yn dat ryke Gades. Darum beslut ick vth de h. Schrift unde up de werke der Apostelen man moth de kynderkens dopen / dat ys gewyßlik war.“

Wir sehen, wie Jacobus sich in der richtigen Erkenntniß, daß gerade in dieser Frage des Kinderglaubens die Achillesverse der lutherischen Position liege, müht, seiner Sache auf Grund der Schrift gewiß zu werden. Jedenfalls aber reicht die Kraft seines Beweises nicht über die Annahme einer kindlichen Receptivität für den heiligen Geist hinaus. Und dies genügt auch völlig, da ja in der Kraft der Wiedergeburt, welche die Taufe ertheilt, die Kraft des Glaubens beschlossen ist. Einen Glauben, wie ihn Erwachsene haben, der im Willen, im Bewußtsein ruht, können Kinder weder haben, noch ist er zum Empfang der Taufgnade für sie nöthig.

Ganz in derselben Richtung bewegen sich die Sätze, welche die *confessio jeverensis* über Taufe und Kindertaufe aufstellt. Sie sind als Bekenntniß des jeverschen Pastorats der officielle Ausdruck derjenigen Stellung, welche die jeverschen Gemeinden und deren Diener einnahmen und einzunehmen hatten. Sowohl der Artikel *de baptismo*, als der andere *parvulos esse baptizandos* zielt auf die Controverse und geht darauf näher, als Augustana und Apologie ein. *De baptismo. Credimus et confitemur unum baptisma in remissionem peccatorum, unum baptisma, quod juxta Christi institutum semel collatum iterari non possit. Eph. 4, ff. Marc. 16, 16. Act. 2, 38. Tit. 3, 5 ff. Eph. 5, 25—27. Augustinus in Joan. 15. Mundatio nequaquam fluxo ac labili tribueretur elemento, nisi adderetur in verbo non quia dicitur, sed quia creditur. — Parvulos esse baptizandos. Credimus omnes homines generatione carnali propagatos ideoque peccato originali pollutos obligari ad renascentiam, quae fit per lavacrum regenerationis et innovationis spiritus sancti. Joh. 3, 5. Mth. 28, 19 ff. Quare cum tota ecclesia novi testamenti omnium temporum sentimus et docemus parvulos esse baptizandos, qui per baptismum deo oblati recipiuntur in gratiam. Talium est inquit regnum coelorum. Talium dicit, non autem omnium sed eorum scilicet, qui Christo offeruntur, quibus et fidem et spiritum sanctum largitur. Nam sine fide impossibile est Deo placere. Ebr. 11, 6 et Röm. 8, 9. Qui spiritum Christi non habet non est ejus. At parvuli per baptismum Deo oblati sunt Christi, quare et spiritum Christi habent, quibus et fidem tribuit. Mth. 18, 6. Marc. 9, 42. Augustinus in epistola ad Dardanum: Dicimus ergo in baptizatis parvulis quamvis id nesciant habitare spiritum sanctum. Sic enim eum nesciunt, quamvis in eis sit, quem admodum nesciunt et mentem suam, cujus in eis ratio,*

qua uti nondum possunt velut quaedam scintilla sopita est, excitanda aetatis successu.⁵⁰⁾

Es bezeichnen diese Aufsätze offenbar einen Fortschritt gegen die Erklärungen zum Interim, welche über die Frage nach dem Kinder glauben noch keinen Consensus zeigen. Ebenso beschäftigte sich die *ordinatio Iheverensis*, welche aus einer Uebersetzung der Remmerschen Kirchenordnung durch den ersten jeverschen Superintendenten Peter Rodebart hervorgehend 1563 in Wittenberg in Druck gegeben wurde, mit einer Anweisung über die Kindertaufe und zur Bestreitung der Wiedertäufer. Leider scheint dieselbe verloren gegangen zu sein,⁵¹⁾ indessen giebt Hamelmann in seiner *historia ren. ev. in ditioe Ihever.* ein Inhaltsverzeichnis, wo es heißt: „Septimo, quid sit docendum in ecclesia de baptismo contra Anabaptistas ubi debent tradi argumenta contra Anabaptistas“ und schon vorher: „Deinde considerabunt pastores, ut reverenter de Sacramentis, ut de tantis mysteriis decet loquantur et tradant ex scriptura de paedobaptismate.“

So waren denn die Geistlichen, gereift durch ihre Studien zum Interim, geeint in der *confessio jeverensis*, angewiesen in der *ordinatio Iheverensi*, beauftragt durch das Kirchenmandat des Fräulein Maria, und gestützt durch das wachsame Auge eventuell auch durch den starken Arm der Obrigkeit wohl fähig, den Kampf

⁵⁰⁾ *Confessio jeverensis. Articuli praecipui catholicae et Apostolicae fidei potissimum ex augustana confessione et ejus apologia summatim collecti et ut divinarum scripturarum auctoritate, ita etiam S. Orthodoxorum Patrum testimoniis illustrati.* Wann und von wem dieses in der jeverl. Gymnasialbibliothek und auch im Oldenburgischen Staatsarchiv aufbewahrte interessante Schriftstück verfaßt sei, ob es Remmers oder Marten Michaelis, der Präsident des Consistoriums, verfaßt hat, oder Anton von Mecheln, Pastor zu Wüppels, dessen Schriftzüge das im Oldenb. Archiv aufbewahrte Stück zeigt, oder ob, was mir wahrscheinlicher, es das gemeinsame Werk der jeverschen Pastoren und A. v. Mecheln (kam 1549 nach Wüppels) nur die letzte Hand daran legte, ob es dann später in der jev. Kirchenordnung, die Remmer von Seefeld herausgab und die schon vor 1548 dem Pastoren Anton Blom von Wiarden vorlag, nachher aber mit Hülfe von H. v. Accum und A. v. Mecheln zum Abschlusse gebracht wurde, darüber fehlt aller sichere Anhalt.

⁵¹⁾ Weder in Oldenburg, Jever, jeverl. Pfarrarchiven, noch in den Archiven zu Wolfenbüttel, Berlin, Göttingen ist sie aufzufinden gewesen. Der Verfasser wäre dem zu großem Danke verpflichtet, welcher ihm eine sichere Spur dieses für die jev. Specialkirchengeschichte so werthvollen Documentes angeben möchte.

mit den eindringenden Wiedertäufern aufzunehmen. Wenn Feustking⁵²⁾ recht berichtet, so haben die Prediger ihres Amtes zur Bekehrung der Täufer treu und nicht ohne Erfolg gewartet, aber freilich nicht der Bewegung vollständig Herr werden können. Das beweisen die Vorsichtsmaßregeln, welche Kemmer von Seediek († 1557) noch im Jahre vor seinem Tode in den „Verbesserungen des jew. Stadtrechtes“ gegen neue von der Nachbarschaft her drohende Ueberflutung der Wiedertäufer ergreifen mußte.⁵³⁾ Wenn die Verordnung mit der Klage beginnt: „Alse ock leider, Godt geklaget, vele van de meynigerleige Sektenn und Rottenn, sunderlinge der Wedderdoper und Sacramentschenders by unserenn umblickenden Naberenn und sustes allenthaluen vorhandenn und dachlikes thonemenn, daruan denn vele frome Christenn und gelouigen geargert werdenn“, so werden wir vor allen an das benachbarte Ostfriesland zu denken und namentlich die Mennoniten in Betracht zu ziehen haben. Die Anhänger des Batenburg und David Joris spukten zwar im Jahre 1549 noch in Ostfriesland,⁵⁴⁾ aber den Hauptstock werden doch die Mennoniten gebildet haben, da sie allein sich in Ostfriesland gehalten und ihre Mehrung 1577 den Gegenstand einer an den Grafen Edzard gerichteten Klage der Emdener Geistlichkeit bildet.⁵⁵⁾ Indessen bestimmte Daten, daß gerade um die Mitte der 50er Jahre eine besondere Steigerung der Bewegung stattgehabt, fehlen. Nur eines wissen wir,⁵⁶⁾ daß Menno Simons von 1547—1559 eine erfolgreiche missionirende Thätigkeit an der Ostseeküste entfaltete und auch literarisch durch Schriften und Traktate in die Ferne hinaus wirkte. Dieser Aufschwung mußte den Eifer der Mennoniten an Ems und Jade natürlich heben und möglicher Weise haben sie 1556 neue Einfälle nach FEVERLAND hin versucht. Den Einwohnern und Bürgern der Stadt FEVER wird daher bekannt gegeben: „Deme nu allenn vorthokomende, so suett unse G. Froidhenn sampt ohrenn G. Amptludenn unnd Borgermeistern vor gudt ann, dat sich eyenn jeder Borger und Inwaner der Stadt FEVER solker secten und Rotterey gentslich entslahn und entholde und inn feyner wegenn delhafftich make.“ Dieses Gebot würde nicht erlassen sein, wenn

⁵²⁾ cf. Am. 32, pg. 28.

⁵³⁾ cf. Chr. Fr. Strakerjan, Beiträge zur Gesch. d. Stadt FEVER, pg. 85 f.

⁵⁴⁾ cf. Müller a. a. O. pg. 26.

⁵⁵⁾ cf. Müller a. a. O. pg. 29.

⁵⁶⁾ cf. Herzogs Realencyklopädie Art. M. Simons pg. 564.

nicht in der Stadt Jever ein empfänglicher Boden oder auch geheime oder öffentliche Parteigänger für das Sektentwesen vorhanden gewesen wäre. Wie weit diesem Gebote Nachfolge und Nachdruck im Uebertretungsfalle gegeben wurde, entzieht sich unserer Kunde, nur das mag ex silentio zu folgern sein, daß keine Leibes- und Lebensstrafe Dank der Milde und Gerechtigkeit Fräulein Maria's und ihrer Rathgeber, sondern höchstens die im Kirchenmandat bestimmte Landesverweisung gegen die Renitenten verhängt wurde. Auch die polizeilichen Maßregeln, mit denen man die Stadt unter hermetischen Verschuß zu legen beliebte, sind von einem Geiste gewisser Milde getragen. Sobald sich Jemand in der Herberge mit Worten oder Werken der Propaganda verdächtig mache, solle der Wirth sie zunächst in Güte vermahren, und falls sie dem kein Gehör schenkten, Anzeige bei dem Bürgermeister, dieser bei der Regierung machen, damit diese den gebührlchen Weg zur Ablehnung und Abweisung solcher Eindringlinge vorzeichne.⁵⁸⁾ Polizeimaßregeln auf geistigem Gebiete erreichen in der Regel das Gegentheil ihrer Absicht. Sie geben dem Sektenthum den Heiligenschein des Martyriums und den Reiz der Geheimbündelei und der Feind, dem man die Grenzen verschloß, war zudem durch eine Schule jahrzehntelanger Verfolgungen wohl geübt, seine Ziele und Wege zu verdecken. Indessen in Jever und Jeverland scheint der Bund von Büttel und Hirtenstab, die vereinte Wachsamkeit und Regsamkeit von weltlicher und geistlicher Gewalt doch durchgeschlagen zu haben. Von 1557—75 schweigen die uns zugänglichen Akten und,

⁵⁸⁾ cf. Strakerjan a. a. D. Dar ock Jemandes bynnen Jever in jennige Harbarge kamen wurde unnd sich der suluigen sectenn unnd Rottenn mith wordenn edder mit Werken vornomen lathe, dennsuluigen schole de werdt, dar he thoo Harbarge gefamenn, jun der Gude vormanen, dat he sic solcker Worde unnd Werke genzlichenn entholde, edder so de gast sich sodaner worde edder werke nicht entholden wurde, so scholle de Werdt by denn schuldenn Eden und plichtenn, darnede he unser G. Froichenn unnd der Stadt verwandt is, schuldich synn, ensodans den Burgermeisterrnn mit flitthe antotegenn, de idt alsodann wyder an Wohlgedachte unse G. Frohenn scholenn gelangenn lathen, umb wider tho berathschlagenn und borliche Wege vorthonomende, sodanne und derglickenn Sectenn unnd Rottenn astolehenn und tho straffen unnd tho vorhinderenn. Dar ock unse Borgere offte juster dejennigen, so gemeyne Harbarge holdenn, hirinnen sunich besunden wordenn unnd nicht vormeldenn wordenn wy vorgevort, desuluigen scholenn also de vordechtigenn gelick denn Hantdedigen unnd auertrederenn na gelegenheit ynt Hogeste gestraffet werden.“ Aehnliche Maßregeln ergriff man in Bremen 1534. cf. Keller, Gesch. der Wiedertäufer pg. 185.

wo sie wieder anfangen zu reden, sind aus den „velen Wedderdopers“ sechs geworden, von denen keiner in der Stadt Jever wohnte.

Als durch den Todesfall der letzten der Papinga, Fräulein Maria's von Jever († 1575, Febr. 20) Jeverland an das verwandte Oldenburger Grafenhaus fiel, ließ es der fromme und bekenntnistreue Graf Johann seine erste Sorge sein, die Oldenburger Kirchenordnung auch in seiner neuen Herrschaft einzuführen.⁵⁹⁾ Das Oldenburger Consistorium wurde damit beauftragt und dem seit 1573 berufenen Superintendenten Hamelmann die geistliche Seite des Geschäftes in die Hand gelegt.⁶⁰⁾ Schon vorher waren die Geistlichen zum Bericht gefordert, „ob unter den Zuhörern sich Calvinisten, Wiedertäufer und andere Sekten befänden.“⁶¹⁾ Hinsichtlich der Wiedertäufer hatte sich ergeben, daß es nur noch sechs und zwar Mennoniten im Jeverlande gäbe, außer einem Hermann Brunnsfeld, welcher dem Gelehrtenstande angehörte und vom Katholicismus übergetreten war (sein Domicil wird nicht erwähnt), Johann Gerdes zu Hohenkirchen, Nicolaus Hermanni auf der Altenburg⁶²⁾, Henricus Henrici zu Wüppels, Er Jankenius zu Sillenstede und Sara, eine schwangere Frau^{63 u. 64)}. Schon wieder-

⁵⁹⁾ cf. v. Halem, Geschichte Oldenburgs II. pg. 149.

⁶⁰⁾ cf. Joh. G. Leuffelds historia Hamelmanni, pg. 113 ff.

⁶¹⁾ Die Visitationsfragen, welche damals nach Jever geschickt, befinden sich im Oldenb. Archiv.

⁶²⁾ Wahrscheinlich Burg bei Sandel. Es giebt noch ein Landgut Burg bei Patens, das aber Großburg genannt wird. cf. Kohli II. pg. 356 f.

⁶³⁾ Auch deren Wohnsitz wird nicht angegeben. Wahrscheinlich war sie die Gemahlin eines der Obengenannten, da wir bei der Sittenstrenge der Mennoniten nicht an ein ehrloses Weibsbild zu denken haben.

⁶⁴⁾ Hamelmann in seiner historia ren. evangelii in ditone Jev. berichtet darüber: „Similiter cum Anabaptistis in praesentia Altenburgensium et Jheverensium Consiliariorum et praedictorum pastorum est actum et disputatum X. Februarii cum Bernhardo Brunnsfeldio, Joanne Gerdes et aliis et illi sunt quoque per Hamelmannum convicti, ut etiam ipsi nihil amplius haberent quod objicerent. Ideo cum perstarent in sententia sua nec eam possent tueri, sunt ejecti ex hoc territorio. Et acta sunt ab ipso Hamelmanno publicata. Interim nec hoc tacendum erit, quod ipsi praesidentes in hujusmodi actis et disputationibus non minus, quam reliqui praecipui pastores saepe erudita argumenta protulerint. cf. Feustking a. a. O. pg. 16 VIII. Hamelmann's Chronik pg. 423. Winkelmann's Chronik pg. 465. Das jeverische Gespräch ist 1585 zu Leipzig gedruckt und v. Dr. Johann Wiganden seinem Sacramentarismo pg. 539 bis 581 einverleibt worden. cf. auch Leuffeld hist. Hamelm. pg. 114 nennt als Druckjahr 1577, meint aber das von Dr. Schneccer in Druck gegebene.

holt hatten die Geistlichen und jev. Rätthe mit den Leuten verhandelt, ohne sie von ihrer Position abbringen zu können.⁶⁵⁾ So wurden sie denn nochmals bei Gelegenheit des mit den Calvinisten Meppel und Quanz veranstalteten Colloquiums am 13. u. 14. Februar vor versammelten Rätthen vernommen. Den Vorsitz führte dabei der gräfliche Kanzler Johann von Halle, Dr. jur. utr. und Präsident des Oldenburger Consistoriums. Außerdem waren zugegen der jeversche Statthalter und oldenburgische Landdrost Burchard von Steinberg, der jeversche Rath und Rentmeister Theodorus Eiben von Seediek, der jeversche Rath und Landrichter Statius Reinefinck, der Oldenburgische Rath und Landrichter M. Henricus Tilingius und als theologischer Wortführer der Superintendent Hamelmann,⁶⁶⁾ ferner nahmen noch Antheil die jeverländischen Pastoren Hermann von Accum aus Hohentkirchen, Magister Ulrichus aus Neuende und Isebrand Mesoneus aus Middoge.⁶⁷⁾ Die Ver-

Leufffeld. nennt pg. 193 unter den theologischen Werken Hamelmann's noch 37. Acta colloquii Jeverensis cum Sacramentariis et Anabaptistis quibusdam, in illa ditione auctoritate publica instituti 1579. Ich habe keines von diesen latein. Separatdrucken vergleichen können und nur eine von Hamelmann selbst herausgegebene deutsche Darstellung zur Hand gehabt. Oeffentlich kurz Gespräch und Unterredung in der Stadt Jever in Friesland für den altenburgischen und jeverschen Rethen am 13. und 14. Februar 1576 zwischen den Predigern und Wiederteuffern, aus vielen Ursachen, dem christlichen Leser zu gute, damit der Wiederteuffer unverstandt jeder männiglich bekannt werde, newlich in den Truck verfertiget. Getruckt zu Lemgoß durch Bartholomeum Schlodt 1578. Hamb. Stadtbibliothek. Real-katal. O. A. vol IX, pg. 117, aus der Bibliothek des Barthol. Nicol. Krohn, Pastor am D. Mar. Magdal. Hamburg. — Wir geben dieses Gespräch möglichst ausführlich wieder, weil es uns ein Bild liefert, wie die Controverje wenigstens von luther. Seite ausgefochten wurde. Da Hamelmann es 2 Jahre nachher veröffentlicht, wird der strenge Wortlaut nicht erhalten sein, es wäre denn, daß von dem Actus ein eingehendes Protocoll aufgenommen. Ob er den Gegenreden der Menmoniten völlig gerecht geworden, dürfte zu bezweifeln sein, da es bei einer solch' populären Behandlung zur Wiederlegung „des täuferischen Unverständes“ zu nahe lag, diesen durch ungleiche Vertheilung von Licht und Schatten möglichst grell zu zeichnen. Bei dem eminenten Gedächtnisse Hamelmanns und seiner Kunde grade auf dem Gebiete des Anabaptismus wird man den Gang des Gesprächs, besonders aber die äußeren data für zuverlässig ansehen können.

⁶⁵⁾ „J. G. hören, daß sie in irer bösen meinung verharren, beruhen und freuentlich verbleiben.“ Hermann von Accum sagt dem Johann Gerdes: „Ich habe oft mit euch Johann davon geredet.“

⁶⁶⁾ Näheres über die Personen Feustking a. a. D. pg. 55, 56 u. 59.

⁶⁷⁾ cf. über die 3 letzten Martens Predigergedächtniß an d. betr. Stellen.

handlung begann damit, daß Hermann von Accum die Streitpunkte zusammenfaßte, in denen die Vorgeladenen nicht nachgeben zu können glaubten. „Sie halten pro paradoxo 1) daß Christus von Marien der Jungfrauen menschliche Natur genommen. 2) Sie verwerffen die Kindertaufe. 3) Von wirklichen Sünden lehren sie auch unrecht und 4) von der Justifikation; 5) von der Erbsünde, als wäre keine Erbsünde. 6) Von den Kirchen lehren sie auch anders denn wir und 7) von den Personen im göttlichen Wesen.“ Sagte nicht Hamelmann ausdrücklich, daß die Vorgeladenen „Menmonisten“ gewesen seien, so würde Hermann's Charakteristik sie als solche erweisen.⁶⁸⁾ Darauf tritt Hamelmann in die Debatte ein und zwar auf Brunsfeld's Wunsch zunächst mit diesem allein,⁶⁹⁾ dem wir mit Hamelmann die Ehre einer überzeugungstreuen und ernstgerichteten Natur nicht versagen können. Ihn von der Verkehrtheit seiner Position zu überzeugen, ließ sich Hamelmann keine Mühe verdrießen, wenn er sich auch selber wenig Hoffnung auf Gelingen machte. Ueber die Trinität bestand zwar kein Dissensus, um desto tiefer aber über die Menschwerdung Christi. Hamelmann stellt die Frage klar hin: „Glaubt ihr auch, daß Mariae der Jungfrauen Saamen oder Fleisch und Blut Christus an sich genommen?“ und führt dann aus Luc. 2, 1. Gen. 3, 15. 22, 18 und Gal. 3, 16, aus Mtth. 1, 1 ff. Luc. 3, 23 ff., Ebr. 2, 11. 14. 16. 17, Ebr. 4, 15 den Schriftbeweis, „daß Christus sei der rechte Saame Abrahæ, seinen Brüdern in allen Dingen gleich, das ist wahrer Mensch, gleich wie wir von Menschen geboren, also auch er, ausgenommen die Sünde, ein wahrer Mensch geboren.“ Brunsfeld beruft sich dawider auf Ps. 51, 7, daß alle Menschen in Sünden empfangen, und wenn Christus wie

⁶⁸⁾ cf. Walch, Einl. in die Religionsstreitigkeiten I. pg. 596 ff. cf. De Hoop-Scheffer Herzogs Realencyklopädie in Art. Menmoniten.

⁶⁹⁾ Brunsfeld, dem Gelehrtenstande angehörig, war vom Katholicismus zu den Menmoniten übergetreten und zwar, weil er hier den reinsten Wandel gefunden. „Ich habe viel verlassen,“ sagt er, „damit ich möchte selig werden. Nun hab ich auch allerlei Religion erkundiget und allenthalben „zubrecken Teuffe (?)“ befunden, nur allhier bei dem Volke, die man Wiedertäufer nennt, befunden einen christlichen Wandel, Wesen und Leben, daß sie keine Säuser, Hurer, noch Schälke wären, sondern schlichte Leute.“ Kurz Gespräch 2c. pg. 8b. — „Ich weiß,“ sagt Hamelmann, „daß ir im Bapstumb ein groß verlassen und um die Wahrheit eifern.“

alle aus Mariae, Adams und Abrahams Saamen sei, auch sündlich Fleisch angenommen haben müsse, dann aber aufhöre, unser Erlöser von der Sünde zu sein. Hamelmann betont dagegen die Empfängniß vom heiligen Geist, Luc. 1, 35, daß also „das von Maria Geborene, und dazu durch Wirkung des heiligen Geistes und Kraft des Allerhöchsten wunderbarlich Geschaffene“ — heilig und ohne Sünde sein müsse. Es stehe und falle eben die Möglichkeit und Kraft der Erlösung mit solcher wahren Menschheit und Sündlosigkeit Christi (1. Tim. 2, 5. Luc. 19, 10. Math. 9, 6. Marc. 8, 31).

Auch die Corona greift ein. Herm. v. Accum verweist auf Röm. 1, 3, daß St. Paulus Christum einen Sohn Davids nach dem Fleische nenne, der Rath Eiben v. Seedicke betont, daß Christus sich Sohn Davids nenne (Math. 22, 43) und nennen lasse. (Math. 21, 9), der Richter Statius, daß Maria nach Frauenart ihre Zeit schwanger gegangen, sodas Brunnsfeld sich zu dem Eingeständniß genöthigt sieht: Christus sei gewißlich ein wahrer Mensch, aber es gehe über seinen Verstand, wie er das sei. Allein Hamelmann dringt mit Recht darauf, wer Christum nach der Schrift einen wahren Menschen nenne, der müsse auch mit derselben Schrift seine Herkunft von Maria dem Fleische nach anerkennen, „wie denn solches ein großer Trost sei, daß er wahrer Mensch geboren von Marien uns gleich geworden ausgenommen die Sünde, damit gleich wie wir im Fleisch und Blut gesündigt, also auch er im Fleisch und Blut, gleichwie Petrus sage, dafür wahrhaftig bezahlet und mit seinem Blute uns erlöset“; denn nach Brunnsfelds Rede könnte das ja nicht recht Blut oder Fleisch genennet werden in der Schrift, wenn er nicht wahrer Mensch von der Maria sollte geboren sein. Um der Leugnung grade dieser Lehre willen seien Maricon und Valentinus von der Kirche verdammt. Brunnsfeld wiederholt, er wolle diese Lehre nicht verdammen, noch verwerfen, aber er verstehe sie nicht und wolle deshalb nach Jesaias Wort: „*generationem ejus, quis enarrabit?*“ (Jes. 53, 8) nicht temere davon „differiren oder schliffen“. Offenbar ist die Stellung Brunnsfelds in dieser Frage unhaltbar. Das non liquet des Verstandes durfte ihn doch nicht veranlassen, an die Stelle der Schriftlehre ein ebenso wunderbares Fündlein seines Verstandes zu setzen. So wird ihm denn von Hamelmann auch dieses *versari in trivio* als ein Mangel an Glaubensgehorsam sowohl gegen Schrift als Lehre der ganzen alten katholischen Kirche

vorgeworfen. „Es sind“, ruft der Statthalter Burchardt von Steinberg aus „seltsame Köpfe, sie wollen beständige Argument und wohl gegründete Artikel des Glaubens nicht annehmen, ob es auch noch so klar wäre“.

Der Kanzler giebt darum das Zeichen, auf einen neuen Artikel und zwar auf die Kindertaufe überzugehen. Brunnsfeld verwirft sie aus dem Grunde, „weil sie nicht nütze, noch den Kindern dienlich sei, indem diese schon heilig seien, also der Ablution nicht bedürften“. Er gesteht, daß die Christenkinder zur Kirche gehören, woraus ihm Hamelmann den Schluß auf die Nothwendigkeit ihrer Taufe zieht. St. Paulus sage ja ausdrücklich Eph. 5, 6, daß Christus seine Gemeinde heilige durch das Wasserbad im Wort und Col. 2, 11 f., daß die Taufe an Stelle der Beschneidung getreten sei. Brunnsfeld entgegnet, wo denn in der Schrift ein gleiches Gebot für die Kindertaufe, wie für die Beschneidung sich finde? Die Corona wird unruhig. Hermann von Accum und M. Ulricus greifen mit ein. Brunnsfeld verbittet sich das mit Recht: „Lasset mich, liebe Herren, mit einem reden, ich kann nicht allen zugleich antworten“ und er hat ja auch so schon gegen den redegewandten Hamelmann einen schweren Stand. Die Taufe, sagt dieser, sei eine geistige Beschneidung (1. Cor. 10, 2 und Col. 2, 11 und 12) und wenn Brunnsfeld Marci 16, 16 presse, daß der Glaube dem Empfang der Taufe vorausgehen müsse, so vergesse er, wie Mc. 16 nur von Erwachsenen rede, die durch die Lehre zu Jüngern gemacht werden sollten; nur das sei auch unter *μαθητεύειν* zu verstehen Math. 28. Bei der Heidenpredigt müsse naturgemäß die Predigt der Taufe vorangehen. (Röm. 10, 14. 15. 17). Sodann aber könne man aus der Mc. 16, 16 gegebenen Reihenfolge, wo die Taufe dem Lehren und Glauben folge ebensowenig einen Schluß ziehen, als aus Röm. 10, 9, wo das Bekennen dem Glauben vorangestellt sei. Dagegen stehe Joh. 3, 5 die Taufe wieder in erster Linie. — Brunnsfeld greift nun auf Röm. 10, 14 f. über. Komme der Glaube aus dem Anhören des Wortes, so könnten Kinder, denen das Verständniß für das göttliche Wort fehle, keinen Glauben haben. Aber Hamelmann erinnert ihn wiederum daran, daß St. Paulus hier von Erwachsenen handle. Könnten Kinder in keiner Weise Glauben haben, so hätten sie auch nicht zu Christo kommen mögen, weil niemand ohne Glauben Gott gefallen möge. (Röm. 14, 23. Ebr. 11, 6).

Als wiederum M. Uricus mit einem Syllogismus in die Debatte eingreift: „Was nicht aus dem Glauben gehe, das sei Sünde (Röm. 14, 23) und ohne Glauben könne Gott niemand gefallen, die Kinder behagten Gott, also müßten sie einen Glauben haben,“ muß Brunsfeld seine Bitte wiederholen, nur von Einem behelligt zu werden. Hamelmann nimmt dann den Syllogismus als ein klar Argument auf. Wenn nach Luc. 18, 15 die Kinder Glieder des Reiches und Erben des Segens seien, warum solle man ihnen das Zeichen der Gnade und der Benedicung verweigern, warum den Kindern des neuen Testaments weniger geben, als den Kindern des alten Bundes (Psalm 112, 2. 71, 6)? Mit Recht habe daher die Kirche von der Apostel Zeiten an die Kindertaufe vollzogen, wie es ja die Tausen ganzer Gesinde durch Paulus und Petrus beweise. Darauf Brunsfeld: Nirgends werde die Kindertaufe ausdrücklich erwähnt, wo aber von der Taufe ganzer Familien die Rede sei, da stehe ausdrücklich dabei, daß sie alle geglaubt, was also nur von Erwachsenen und nicht von Kindern gelten könne. Indessen Hamelmann ist nicht verlegen um Gegenwehr. Dieser Schluß ex silentio gehe zu weit. Sollte das überall gelten, so folge, daß ja auch nur Männer zum heiligen Abendmahl zugelassen werden dürften, weil ja bei seiner Einsetzung nur Männer mit dem Herrn zu Tische gessen. Auch dürfe man die Forderung: wo stehet das geschrieben und geboten? nicht der Art pressen, wohl aber aus der Schrift für die Lehre Folgerungen ziehen, wie es die Kirche mit Recht bei der Lehre von der Gottheit und Persönlichkeit des heiligen Geistes thue, obgleich für diese Bezeichnungen ein ausdrückliches Schriftzeugniß fehle, wie ja der Herr (Math 22, 29 ff.) mit ähnlichen Schlüssen den Sadducäern und ihrer Leugnung der Auferstehung den Mund gestopfet habe. Und wer dürfe den Kindern allen Glauben absprechen, weil sie Gottes Wort noch nicht hören und verstehen könnten? Könne denn Gott in der Kinder Herzen nichts wirken? Der Glaube sei doch eine Gabe Gottes 1. Cor. 12, 9., von Gott (Col. 2, 12. 1. Petr. 1, 5) und vom Geiste Gottes gewirkt (1. Cor. 12, 3. Math. 16, 17). Und von Gottes Wirkung in den Kindern rede die Schrift. Johannes habe *initia fidei* schon im Mutterleibe gehabt und aus dem Munde der Kinder und Säuglinge werde Gott Lob bereitet. (Ps. 8, 3. Math. 21, 16). Wolle man aber nur die taufen, welche glaubten, so dürfe man niemanden taufen. Eine gewisse Wissenschaft vom Glauben könne nur Gott und kein

Mensch haben, wie denn ja Philippus den gläubigen Kämmerer aus dem Mohrenlande ebensowohl, als den Simon Magus, welcher keinen rechten Glauben hatte, taufte. (Act. 8, 13. 18. 35 ff.)

Der Redekampf mit Brunnsfeld naht seinem Ende. Dieser bequemt sich, die Zulässigkeit der Kindertaufe für andere einzuräumen, aber er für seinen Theil halte sie für unnütz, weil Kinder der Taufe Kraft weder vernähmen noch begriffen und, könne sie nicht billigen: „Et hic versor in trivio, bitte man wolle mich nicht weiter beschweren und bemühen.“

Nachdem Brunnsfeld auch noch die Erbsünde negirt, wird der Aktus auf Befehl des Kanzlers geschlossen. Es war Mittag geworden. Sexta erat, Ibatur ad coenam. Erst am folgenden Morgen (8 Uhr) wird die Verhandlung wieder aufgenommen. Brunnsfeld, nochmals gefragt, ob er bei seiner irrigen Meinung verharre, verweigert jeden Widerruf, wirft aber die Frage noch auf, ob die von Gottlosen verrichtete Taufe kräftig sei. Hamelmann verweist ihn auf die Kraft der Einsetzung und des Wortes Christi, welche durch die Person der das Sakrament Verwaltenden nicht bedingt sei „hic est error Donatistarum, quem Augustinus refutavit. Sic ille dimittitur de consilio Praesidentium“⁷⁰⁾.

Die Verhandlung begann nun mit den übrigen Mennoniten, für welche Joh. Gerdes das Wort führte. Es geht die Debatte einen ähnlichen Gang, wie bei Brunnsfeld. Ueber die Trinität herrscht Consensus, über die Fleischwerdung Dissensus. Inhaltlich bringt die Unterredung keine neuen Momente herzu, nur ist es interessant, wie der alte Gerdes als ein geschickter Disputax an den schwachen Punkten seiner Gegner einzusetzen weiß, so mit der Frage: „Ist Christus denn wahrer Mensch, wie die übrigen, wenn er nicht von Mann und Weib erzeugt ist? oder mit dem andern Einwande: „Ist denn Maria vom Stamme Davids? ich halte es nicht, denn ihre Base Elisabeth war vom Stamme Levi. Solches habe ich nicht finden können“. Hamelmann entgegnet auf jenen Einwurf, daß Christus nach Jes. 7 u. 9 von einer Jungfrau geboren werden solle, und hierdurch werde seine wahre menschliche Natur nicht alterirt, Eiben von Seediak auf den letzten Einwand, nach den Genealogien von Luc. und Mathäus habe

⁷⁰⁾ Brunnsfeld traf mit den übrigen Mennoniten die Landesverweisung; wohin er sich gewandt, ist unbekannt. Pastor Müller in Emden, der sich an zuständiger Quelle danach erkundigt, konnte über Person und Verbleiben keine Auskunft geben.

Christi davidische Abstammung erwiesen werden sollen, wie denn Maria, als eine Erbtöchter Davids in Davids Stammhause zu Bethlehem sich habe zur Schätzung einschreiben lassen müssen. Die Debatte wird bewegter, auch die anwesenden Pastoren greifen ein, Herm. v. Accum verweist auf Act. 2, 30 ff., der schriftkundige Quästor auf 2. Sam. 7, 12 1. Reg. 8, 25. 1. Chron. 18, 11 ff. Ps. 132, 11, worin Gott dem David mit einem Eide verheissen, daß die Frucht seines Leibes sc. Christus auf seinem Throne sitzen solle, aber Gerdes bleibt dabei: „solches könne auch anders verstanden werden, es folge nicht daraus, daß er unser Fleisch und Blut getragen.“ Nun rückt ihm Isebrandus Mesoneus mit Ebr. 2, 4 u. 17 u. Joh. 20, 25—27 entgegen. Es werden ihm die betreffenden Stellen aus den griechischen, lateinischen und deutschen Bibeln vorgelesen und auch noch die Täuferbibel geholt, vielleicht, weil Gerdes einwendete, er lese in seiner Bibel anders. Nachdem auch daraus die loci verlesen, ergreift Judey Stadius das Wort: „Dietweil wir nu euch aus der griechischen, lateinischen und drehen Teutschen Bibeln⁷¹⁾, ja auch aus ewrer eigen Bibeln haben klare schrift für gebracht, was wolt ir euch denn beschweren, nachdem solche ewre Lehre auch für 1400 Jaren in der Kirchen mit diesen gezeugnissen der Schrift verdammet / und ist auch also für und für in der Kirchen verdammt geblieben“. Echt sektirerisch antwortet Gerdes: „Weil wirs nicht verstehen und uns zu hoch ist, bitte ich, man wolle uns über unsern verstande nicht beschweren, wir wollen Gott umb seinen heiligen Geist bitten.“ Aber Judey Stadius sagt ihm auf den Kopf: „Ihr wollet euch weder durch das Wort, noch durch Geist und Wahrheit lehren lassen, sondern euch selbst verblenden und in Sünde muthwillig verharren. Wollt ihr gegen die ganze Kirche es mit den halsstarrigen, von Gott und der ganzen Kirche abgeordneten Kettern halten?“ Worauf Joh. Gerdes und mit ihm die übrigen dabei verharren: „Wir verstehen es nicht, darumb können wir es nicht annehmen“. So giebt denn der Statthalter Steinberg das Signal zum Schlusse: „weil ihr so halsstarrig seid, ist's genug, andere Artikel brauchen nicht verhandelt werden“ und Hamelmann erhebt mit feierlichem Ernste seine Stimme: „Demnach müssen wir diese, wie Valentino und Mariconi sampt iren mitgehülffen zuvor begegnet, von Gottes

⁷¹⁾ neben der luth. und zürcher Bibel, die ausdrücklich genannt werden, mag an die bugenhagensche zu denken sein.

kirchen absondern, in den Bann thun und also gantzlich wie mutwillige verfälscher der Schrift verbannen, und das muß unsere letzte Sentenz sein“. Noch einmal vom Quästor gefragt, ob sie die christliche Lehre, die ja mit ihren eignen Bibeln stimme, annehmen wollten, verneinen sie es und Hamelmann vollzieht wider sie den Bann mit den Worten: „So seid ihr auch eben also verdampt, und von der christlichen Gemeinde verbannet, und stets abgesundert“, welches alle Prediger mit eben denselben Worten bekräftigten. Es wird denn, schließt der Kanzler, unser gnädiger Herr und Graf sein Urtheil sprechen müssen, das, wie der Statthalter noch bemerkt, auf Landesverweisung lauten müsse, wenn sie sich nicht eines andern besännen.

Also haben die Gebannten wie Hamelmann trocken und theilnahmslos in seiner Chronik berichtet (pag. 423) „das Land räumen müssen,“ eine Härte, die nach unsern Begriffen aller Toleranz Hohn spricht, die aber in den damals bestehenden Rechten beruhte und von einem Standpunkte aus, der noch mit Rom alttestamentliche Anschauungen und Gebote auf die Irrlehrer und Sekten ausdehnte, zwar ihre Erklärung, aber freilich vor dem Forum des neuen Testaments nichts, als eine entschiedene Verurtheilung finden kann. Wir verstehen es, daß man einen solchen Irrthum, der im Grunde rationalistisch fundirt war, innerhalb der lutherischen Kirche und Gemeinde nicht dulden konnte, noch wollte, aber sie mit andern als geistlichen Strafen treffen, das war bei diesen Leuten, die offenbar schlichten, stillen und ehrbaren Wesens und durchaus nicht gemeingefährlich waren, keinesweges geboten, wenn sie auch vom Sektengeiste betört, wie Jacobus Theoderici von Oldorf sagt, (qui suum spiritum sequuntur) ihrem eignen Geiste und Kopfe hartnäckig folgten. Ihrer Ueberzeugungstreue aber, in der sie lieber Stelle und Heerd, als die Wahrheit, so weit sie dieselbe erkannt, verließen, können wir unsre Achtung nicht versagen.

2. Die Täuferbewegung in der alten Grafschaft Oldenburg.

Wir haben bisher von der alten Grafschaft Oldenburg abgesehen, weil sie vor 1575 außer staatlichem und kirchlichem Zusammenhang mit dem Jezerlande stand und wenden uns nunmehr der Untersuchung zu, in wie weit auch dort die Täuferbewegung Raum gefunden. Ihrer Lage nach war die Grafschaft fast noch mehr exponirt, als das Jezerland. Nicht nur nach Ostfriesland und

Holland, sondern vor allen nach dem Bisthum Münster hin stand es dem Eindringen des Täuferthums offen. Wie sehr Westphalen und Münsterland von demselben durchsetzt war, darüber geben uns Keller, wie Cornelius in ihren Untersuchungen zu der Geschichte des münsterschen Aufruhrs die genauesten Nachweise.⁷²⁾ Nachdem die fanatischen, adamitischen und revolutionären Elemente unter Johann Mathys von Haarlem, Jan Bockelson aus Leyden und Knipperdolling die Oberhand gewonnen und Münster den Anziehungspunkt bildete „für die Bösewichter aus allen Landen, die nirgends bleiben konnten,“⁷³⁾ ward die Propaganda planmäßig nach allen Seiten hin betrieben. In Mastricht, Wesel, Cöln, Essen, Osnabrück, Minden, Lemgo, Horn, Bremen, Hamburg und Hannover lassen sich täuferische Einflüsse nachweisen. Im Herbst 1534 wurden 27 Männer ausgesendet, um in der Nachbarschaft zu wirken.⁷⁴⁾ Herzog Ernst von Lüneburg schrieb schon am 10. Mai 1534 an den Churfürsten Friedrich von Sachsen, „daß das Stift Münster und alle umliegenden Lande mit dem Gifte der Wiedertaufe besleckt seien.“ Auch Bischof Franz von Waldeck bestätigt in einem Briefe an die Statthalterin Maria von den Niederlanden, „daß die Wiedertaufe in den umliegenden Landen nicht einen kleinen Anhang erlangt.“⁷⁵⁾ Es müßte wunderbar sein, wenn nicht auch die Grafschaft Oldenburg darunter zu begreifen wäre, indessen fehlen bis zum Falle Münsters alle sicheren Anhaltspunkte.⁷⁶⁾ Mehr erfahren wir darüber, wie die politischen Maß-

⁷²⁾ Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster pg. 89 ff. Cornelius, Geschichte des münst. Aufruhrs Buch I. und II., besonders aber auch Keller, westphälische Zeitschrift für Geschichte u. Kunst 1882, pg. 455, dem wir in der nachfolgenden Darstellung das Meiste verdanken. Eine Vergleichung der münst. Akten war uns leider unmöglich, weil ein großer Theil derselben sehr durch Moder gelitten hat und ihre Versendung nach dem Oldenb. Archive sich verbot.“

⁷³⁾ cf. Cornelius a. a. O. II., pg. 388.

⁷⁴⁾ cf. Keller, Gesch. a. a. O. pg. 164.

⁷⁵⁾ cf. Keller, Gesch. a. a. O. pg. 168.

⁷⁶⁾ Ueber die Ausdehnung der münst. Bewegung nach unserm jetzigen Münsterlande hin schweigen, wie mir Herr Dr. Keller schreibt, auch die sonst so ergiebigen münst. Akten. Nur einer Notiz begegnen wir, wonach ein Klumpendreher Gerdt aus Bechta als Wiedertäufer angegeben wird. Auffallender Weise enthält das Oldenb. Archiv fast gar keine Schriftstücke, auch nicht einmal über den Aufenthalt der Täufer zur Zeit der münst. Fehde. Es ist möglich, daß die Akten entweder gestohlen oder vielleicht zu einer Untersuchung über die Wiedertäufer gesammelt, abgegeben und dann verloren sind. Auffallend ist nur, daß Hamelmann, der sonst mit

nahmen des Bischofs gegen die rebellische Stadt Münster bis in unser Landesgebiet hineinreichten. Als Franz sich zur Belagerung derselben ermannte, wendete er sich um Unterstützung an seine Unterthanen. Nicht nur das jetzige Oldenburger Münsterland, sondern auch die Grafschaft Delmenhorst wurde davon betroffen. Die Einwohner stellten sich aber weigerlich, Kriegssteuern zu zahlen, Schanzgräber zu stellen etc. Namentlich erregte es ihren Unwillen, daß Franz die Kirchenkleinodien einzog, um seine leeren Kassen zu füllen. So weigerten sich die von Bechta und wurden daher mit dem bischöflichen Zorne bei fortgesetztem Ungehorsam bedroht.⁷⁷⁾ Die Grafschaft Delmenhorst war seit 1497 in münsterschen Alleinbesitz übergegangen und bildete für die Oldenburger Grafen einen fortwährenden Gegenstand ihres Begehrens, umsomehr, seit Graf Anton mit der Grafschaft Delmenhorst aufs neue vom Kaiser belehnt war.⁷⁸⁾ Die Verlegenheiten seines Rivalen erfüllten ihn daher mit stiller Freude und ließen ihn auf den geeigneten Augenblick warten, um seine Rachepläne durchzuführen. Aus einem Briefe des Landgrafen Philipp von Hessen (de 5. April 1534) an den Herzog Heinrich von Braunschweig geht hervor, daß schon damals verlautete, Graf Anton wolle Franz Delmenhorsts halber befehlen.⁷⁹⁾ Am 21. März hatte der Bischof von seinem Amtmann im Elmerlande erfahren, daß Oldenburg gegen Münster rüste.⁸⁰⁾ Zwar lief vom Grafen Anton am 4. April eine beruhigende Erklärung ein, aber der Bischof Franz hielt es doch für geboten, sich gegen Oldenburg „auf das stärkste gerüstet zu halten.“ Graf Anton hatte sich denn auch als säumiger Bundesgenosse gegen die Täufer gezeigt. Seinen Antheil an der durch den Reichstag zu Worms (4. April 1535) zur Unterdrückung der Wiedertäufer bewilligten Reichshülfe (120 Gulden) hatte er nicht erlegt und sich zweimal darum mahnen lassen.⁸¹⁾ Schon am 18. Juli 1534 forderte er seine Unterthanen zurück, die im Feldlager vor Münster

Argusaugen alles auf die Täuferbewegung Bezügliche beobachtet, von dem Aufenthalt der Täufer in Oldenburg nichts zu wissen scheint. Seine Chronik, wie seine hist. ren. ev in comit. Altenburg schweigen sich darüber aus. Hat er am Ende schweigen wollen oder als Hoshistoriolog es müssen?

⁷⁷⁾ cf. Keller, Gesch. 2., Anl. 23.

⁷⁸⁾ cf. Kunde, III. Ausg. Oldenb. Chronik pg. 26.

⁷⁹⁾ Original im münst. Archive, Copie im Oldenb. Archive.

⁸⁰⁾ cf. Keller, Gesch. des münst. Aufsr. pg. 245.

⁸¹⁾ cf. Oldenb. Landesarchiv Bd. IX., pg. 665—71 den 9. Aug. 1535, pg. 673—678.

als Landsknechte Dienste thaten. Mit steigender Spannung verfolgte er die verzweifelten Anstrengungen des bischöflichen Nachbarn und auch, als derselbe durch den Fall von Münster Luft bekam, rechnete er mit der Erschöpfung und dauernden Verlegenheit desselben. Keineswegs nämlich war durch das Blutgericht des Jahres 1535 die münsterische Bewegung erstickt, nein sie war ein noch so sehr zu veranschlagender Faktor, daß Franz nicht einmal wagte, die kaiserlichen Mandate zur Ausführung zu bringen. Während eine Anzahl der Gefangenen begnadigt und über die Grenze verwiesen war, hatten sich andere der Todesstrafe durch die Flucht entzogen und vorallen bestand noch im Stillen eine Täuferpartei in Stadt und Land, die es noch immer mit der Sache der gefallenen Propheten hielt und eine Wiederaufrichtung Zions erwartete und plante.

Einer der gefährlichsten Parteigänger, der geradezu als das Haupt der geheimen Verschwörung betrachtet werden kann, war Heinrich Krecting, der Bruder des mit Johann von Leyden hingerichteten Bernhard Krecting. Bis 1533 fürstlich münsterischer Richter zu Schoppingen, begab er sich von da an nach Münster und nahm Dank seines Ansehens und seiner Begabung bald die Stelle eines Kanzlers bei Johann v. Leyden ein. Nach der Katastrophe wußte er sich der Todesstrafe durch die Flucht zu entziehen und durch seinen Anhang zu erreichen, daß man seinen Kindern die verfallenen Güter zum großen Theile wieder zurückgab. Trotzdem ward der Geist der Rache unablässig geschürt. Man mochte erkennen, daß nur Furcht und Schwäche dem Blutbad ein Ende gesetzt und seine Schrecken blieben unvergessen. Das trat auf der auch von David Joris besuchten Täufersynode zu Bochholt zu Tage,⁸²⁾ wo unter dessen Einfluß zwar das gewaltsame und eigenmächtige Vorgehen gegen Kirche und Obrigkeit abgewiesen wurde, aber bezeichnender Weise mit der Begründung, daß Gott und seine Heiligen die Rache ausüben würden und es sich frage, ob sie bereits Heilige wären. Das wilde Volk aus Münster nahm das murrend hin, „man hielt aber, wie der alte Arnold klagt, leider nicht, als es versprochen war.“ Die revolutionären Elemente warteten nur auf den passenden Augenblick, um sich Münsters abermals zu bemächtigen.

Es war nicht Graf Antons Art, in der Wahl seiner Mittel

⁸²⁾ cf. Nippold, Zeitschrift für histor. Theologie 1863, pg. 52 ff.

bedenklich zu sein, wo es galt, seine Hausmacht zu heben und alte Rechte einzutreiben. So hat er denn, mit Franz in Fehde liegend,⁸³⁾ dieser revolutionären Bande und vor allem Krechting in seinem Gebiete und seiner Residenz Aufenthalt gewährt, so daß Oldenburg jahrelang den Vorort des revolutionären Täufertums bildete. Franz von Waldeck blieb weder diese Thatsache, noch die Veranlassung verborgen. Wenige Monate, nachdem Münster um Johanni 1535 gefallen, richtet er an den Grafen das nachbarliche Ersuchen, seine Feinde des Landes zu verweisen. Unter dem 12. September 1535 antwortet ihm Graf Anton,⁸⁴⁾ daß allerdings nach Eroberung Münsters zwei oder drei der Vertriebenen in Oldenburg Aufnahme gefunden hätten, da ihnen ein bischöflicher Passirschein ausgestellt sei, überall hin, ausgenommen die Stadt Münster

⁸³⁾ cf. v. Halem, Oldenb. Geschichte I. 378, II. 35, 61 ff.

⁸⁴⁾ Copie aus dem Oldenb. Archiv 1535, Sept. 12. (Nach dem aus dem Staatsarchiv zu Münster entliehenen Originale auf Papier) M. L. N., vol. 9.

Hochwerdige vormogende Furste guadiger Her und Rheue (Nesse), unse freundliche und ganzwillige Denst syndt f. f. G. stedt vorabe bereydt. Gnediger Her f. f. G. schrieuendt vormeldendt, wo dsuluige de erfahrung daryn ehr vergetener trewbroidich der wederdophschen und oprorischen Sect bynnen Munster principal und vorgenger Hinrick Krechting genannt, myt sampt synen anhangern / alhyr In unser Stadt und Grasscafft erholden werde, Myt angeheffter Beger en wyder vorblyuens nicht tho gestaden / hebben wy alles Inholdt vorlesen, Und mogen derwegen f. f. G. nicht bergen dat nach geschener erouering der Stadt Munster / wo wy dar van bericht / twe oder dre der ouerigen berger alhyr hyschenen Idoch myt sollichem beschede, dathen uth beuhell f. f. G. uth der Stadt Munster und vortahn ganz Stiffte wor hen se wulden vorginnet unbesuart tho reisen und passeren, wyder Bescheit erer weder Zu kumpste tho gewarten, der Rechaluen densuluigen dorch Borgermester undt Radt unser Stadt, umb eren penning alhyr tho theren gestadtet, gonglicher thoueracht, ess solle f. f. G. beswerlich nicht gewest syn, dwyle auer wy Jtdzund uth. f. f. G. schrifften der anders in erfahrung kamen, willen wi verschaffen, dat gemelten oprorischen erhe verblyuendt In unser gebeden verweigert und wyder nicht thogelaten werde / dat wy alffe f. f. G., der wy vele freundlicher Denste tho ertzeigen, ganz willig und geneigt, frundlicher antwort nicht habe mogen vorentholden. Dat. Sondag na Nativitatis Marie Anno c. XXXV.

Anthonis Graue tho Oldenborg
und Delmenhorst.

Die Aufschrift lautet:

Dem hochwerdigen vermogenden Fursten und Hern Franke Confir-
merten der Stiffte Munster und Osenbrugge Administrator tho
Minden unserm gnedigdn Hern und Rheuen.

Das briefverschlossene Siegel ist ziemlich wohl erhalten.

zu reisen, bis sie weiteren Bescheid zur Rückkehr empfangen. Darum hätte Bürgermeister und Rath der Stadt Oldenburg ihnen unbedenklich gestattet, „eren penning allhier tho theren“ in der Zuversicht, „es solle f. G. beschwerlich nicht gewest syn.“ Da man jetzt aber erfahren, daß fürstlicher Gnaden der Aufenthalt der Flüchtigen, namentlich des incriminirten Krecting gefährlich erscheine, wolle er verschaffen, daß den Empörern ihr Verbleiben in der Grafschaft gewehrt und sie nicht weiter zugelassen werden sollten.

In wie weit dem Grafen Anton dies Versprechen ernst war, ob es überhaupt eingelöst wurde, steht zu bezweifeln; denn die Täufer, Heinr. Krecting an der Spitze, blieben ruhig in Oldenburg und konnten ungestört immer mehr Genossen um sich sammeln. Stadt und Grafschaft Oldenburg war zu klein, als daß sich dies den Augen der Regierung hätte entziehen können. So gut, wie der Bischof Franz konnte Graf Anton über das, was in seiner Residenz vorging, unterrichtet sein. Jener mußte ihn im Frühjahr 1536 abermals darauf aufmerksam machen, daß nach dem Geständnisse eines Gefangenen ein Handstreich wider Münster in Oldenburg geplant und allerley Volk dazu gesammelt würde und hat um strenges Verfahren. Am 29. Mai 1536 antwortete der Graf unter höflichem Danke, er werde die gemeldete Sammlung der Täufer zu hindern wissen und seien bereits zwei Wiedertäufer, Joh. Durmeier und David Kielmann zu einem peinlichen Verhör gefänglich eingezogen. Es waren dies die Führer der Täufer im Lippeschen, die wahrscheinlich mit Krecting über den geplanten Handstreich sich ins Vernehmen setzen wollten. Und was geschah? Nach den Reichsgesetzen hatten sie das Leben verwirkt, aber Graf Anton wird sie in ein so leichtes Gefängniß gesetzt haben, daß sie entfliehen und schon bald darauf wieder im Lippeschen mit ihrer Maulwurfsarbeit fortfahren konnten. Jedenfalls wollte Graf Anton nicht einen Plan hindern, der bei der beabsichtigten Fehde seinen Gegner zur Theilung seiner Kräfte zwingen mußte. Sein Verhalten aus einer heimlichen Hinneigung zum Täuferthum zu erklären, verbietet sich durch seine sonst ausgesprochen feste Haltung zum lutherischen Bekenntniß und kann keinesfalls damit gestützt werden, daß David Joris seiner Schwester, der Gräfin Anna von Ostfriesland, jene bekannte Apologie widmen durfte,⁸⁵⁾ da sie den

⁸⁵⁾ cf. Arnold's Reherhistorie Trff. a. M. bei Thom. Fritschen. 1700. IX. Theil Sect II. Nr. 36. Unschuld des David Joris, übergeben an die wohlgeborne Frau, Frau Anna, geborne Gräfin v. Oldenburg,

ausgesprochenen Zweck hatte, „damit ihre Gn. mit ihrem Exempel andere dahin disponiren möge, die Wahrheit desto mehr zu dulden.“ Ein näheres Verhältniß dieser klugen Frau zu den Täufern, als daß sie ihnen eben freien Lauf ließ, wäre eine zu gefährliche Waffe für ihren Schwager Johann gewesen, der dies sicherlich zur Erreichung seiner herrschsüchtigen Pläne bei der kaiserlichen Regierung ausgenützt haben würde.⁸⁶⁾

Nur so-viel steht fest, daß in der Stadt und Grafschaft Oldenburg viele ansehnliche Leute zu den Täufern gehörten. Ob, was sehr wahrscheinlich, schon früher Einwanderungen aus Ostfriesland und Holland und vom Oberlande her vorangegangen, ob aus der Nachricht v. Halem's, daß in Oldenburg ein Beghuinenhaus gewesen, Schlüsse zu ziehen sind⁸⁷⁾? — jedenfalls war durch Krechtings Einfluß ein Sektenheerd geschaffen, der bei dem anfänglichen Mangel an festem Kirchenregiment und der Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse, namentlich in der Stadt Oldenburg zur Zeit der Einführung der Reformation, vielmehr aber unter der Gunst der durch die münstersche Fehde vorgeschriebenen gräflichen Politik, freien Lauf zur weiteren Ausbreitung hatte. Nach Münster hin bestand ein regelmäßiger Verkehr mit dem dortigen verkappten Anhang, welcher namentlich 1538 sich mit der Hoffnung trug, die Stadt wieder in seine Hände zu bringen⁸⁸⁾.

Es fällt dies zusammen mit der Erklärung der Fehde, die die Grafen Anton, Johann, Georg und Christoph unter dem Beistande von Braunschweig und Tecklenburg am 24. Mai 1538 an den Bischof Franz erließen⁸⁹⁾. Durch die Zerstörung des Huder Klosters und der Delmenhorster Kirche unter dem von Münsters Eroberung her bekannten Wilke Steding war das Maß des gräflichen Zornes voll geworden⁹⁰⁾. Gerade damals stand die

Gräfin zu Emden, im Jahre 1540 wider die verkehrten Articula, so ihm allenthalben nachgeschrieben und zugemessen seien.

⁸⁶⁾ cf. Müller a. a. O., pg. 33 ff.

⁸⁷⁾ v. Halem, Gesch. Oldenburgs II. pag. 82 bemerkt, daß dieses Haus von der gräflichen Regierung eingezogen wurde. Es lag dem Rathhause gegenüber an der Ecke der kleinen Kirchenstraße und ward vom Grafen Anton Günther hernach seinem Rathe Mylius geschenkt.

⁸⁸⁾ Der Commandant von Münster, Franz von Wehr, schreibt am 1578 2. Febr. 1538 an den Bischof, „alle Winkel stäten der Bösewichter voll.“

⁸⁹⁾ Hamelmanns Chronik pag. 366.

⁹⁰⁾ Das Huder Kloster, wo mehrere Glieder des Oldenburger Grafenhauses ruhten, war der Augapfel derselben. Trotz des beim Speyer Kammergerichte erwirkten Verbotes (vom 15. Sept. 1537) war es 1538 gänzlich

Täufergemeinde in Oldenburg auf der Höhe ihres Ansehens und Einflusses. David Joris, der Maler von Delft, welcher seit 1536 sich um die Führerschaft der Täufer bemühte, scheute die Gefahren der weiten Reise nach Oldenburg nicht, um Heinrich Krechting und die Seinen in Oldenburg kennen zu lernen und womöglich zu sich herüberzuziehen⁹¹⁾. Dagegen trugen sich die Oldenburger Täufer, welche Joris geladen hatten, mit der Hoffnung, sich mit diesem über dem „münsterschen Grunde“ zu verständigen und jenen für „diesen festen Hort der Wahrheit“ zu gewinnen.

Im Mai 1538 traf David Joris mit seinen Begleitern nach vielen Gefahren wohlbehalten in Oldenburg ein, wo es allenthalben wegen der bevorstehenden münsterschen Fehde voll von Soldaten war und schwer hielt, Herberge zu bekommen. Des andern Tages wurden sie aber von den Brüdern empfangen. Man wusch ihnen die Füße und that ihnen soviel als möglich zu gute. Darauf versammelten sich etliche von der Stadt und etliche von dem umliegenden Lande, Leute der verschiedensten Richtung⁹²⁾, welche David Joris ihre Zweifel und Gewissensbedenken zur Entscheidung vorlegten. Auch die Leute münsterscher Observanz erschienen, „tapfere, wohlverfahrene und gelehrte Männer, und alle Lateiner, die, wie der Chronist sagt, wohl im Stande waren, ihre Meinung in langen Reden zu vertreten.“ Danach scheint es also neben den Leuten, die von Münster her ihren Ursprung hatten, auch Täufer anderer Richtung in Stadt und Land gegeben zu haben, für deren Herkunft wir nicht nur an das benachbarte Ostfriesland, sondern vielleicht auch auf Oberdeutschland zu denken haben.

Besonders dissentirten sie, wie dies bei der Abhaltung einer Generalsynode charakteristisch zu Tage trat, über das Erkenntnißprincip. Es wurde dort für die Berechtigung der münsterschen Anschauungen gegenüber den joristischen gestritten und während jene sich auf die

zerstört und ausgeraubt, um den von den Wiedertäufern ausgeplünderten Dom damit zu schmücken cf. v. Halem a. a. O. II., 56 f., Mühle, das Kloster zu Hude pag. 70.

⁹¹⁾ Arnold a. a. O. Th. IV., Sect. XI., Nr. 47, pag. 415. „Zu dieser Zeit ist's geschehen, daß er von einigen gebeten, mit 4 oder 5 Brüdern nach Cleve zu reisen, und mit ihnen zu gehen, um ihrer viele willen, die es nöthig hätten und verlangten, ob sie den Mann auf den münst. Grund (die fest in der warheit verwahret stünden) hätten können berichten und mit ihm vereinigt werden.“

⁹²⁾ Arnold a. a. O. pag. 417: „der eine hatte diesen Meister und Herrn, der andere jenen.“

Bibel beriefen und eine solche mit den Worten auf den Tisch stellten: „seht das ist unser Richter“, Joris aber auf die göttliche Weisheit, d. h. auf seine Eingebungen pochte, fiel die Bibel von dem Tische. Darin erkannte man echt sektirerisch ein Gottesgericht d. h. der zu Joris neigende Theil, welcher, als man sich vergebens zu verständigen versucht, mit ihm die Versammlung verließ. Mit diesen verhandelte Joris folgenden Tages noch besonders in einem Keller und suchte sie im Verständniß der Wahrheit zu gründen. Aber leider, klagt der Chronist bei Arnold, blieben sie nicht lange in dem Sinne und wurden durch lose Deutung wieder davon abgestoßen, also daß sie auf sich selbst bestunden und in etlichen Stücken wider David lehrten⁹³⁾. Es ist möglich, daß Joris, der gerne den Vermittler spielte und dann mit dunklen Wendungen die Gegensätze zu vertuschen suchte, auch in Oldenburg diese Kunst übte. Ein alter Mann, der „ein Wort Davids nicht recht gefasset, schalt ihn einen falschen Propheten“ und schied aus der Versammlung. Er ließ sich zwar später persönlich und brieflich von seinem Unrechte überzeugen, aber, sobald Joris den Rücken gekehret, „kam der böse und verkehrte Geist je länger und je mehr wieder bei Stunden und Tagen mit Schalkheit in und durch ihn und verkehrte alles, was er Gutes gesehen und gehört hatte ins Böse und zog das Volk im ganzen Lande wiederum ganz ab und lehrte dem David ganz zuwider.“

Des Joris Hoffnung, in Oldenburg anerkannt zu werden, war also gescheitert und H. Krecting's Einfluß — (ihn werden wir unter dem alten Manne zu suchen haben) — hatte gesiegt. Waren die dem Joris schuld gegebenen Irrlehren, die er freilich in seiner Apologie an die Gräfin Anna von Ostfriesland als böswillige Erfindungen abweist, die seinigen, so kann dadurch Krecting nur in ein um so vortheilhafteres Licht treten, als er gegen Ansichten protestirte, die jeden Christenmenschen in Harnisch rufen mußten. Oder was ließen denn solche Sätze noch stehen vom Christenthume, daß die neue Lehre des David Joris nicht an der Lehre der Propheten und Apostel geprüft oder aus ihr bewiesen zu werden brauche, daß das gegenwärtige Volk Gottes außer der Person Jesu Christi noch eines andern Leiters zu gewarten und ihm zu gehorchen habe? Das war ja Schwarmgeisterei in der höchsten Potenz und wer die Retractionen des schlauen Joris liest,

⁹³⁾ cf. Arnold a. a. O. pag. 417.

wer seine willkürliche Behandlung der Schrift kennt, die kraft der geistlichen Deutung alles Mögliche aus der Schrift heraus und in sie hineinliest, wer namentlich die spätere Entwicklung des Mannes ins Auge faßt, der sich von seinen Anhängern als Messias verehren und ernähren ließ und heuchlerisch Jahre lang unter dem Namen Johann von Brügge in Basel scheinbar als treuer Anhänger des zwinglischen Bekenntnisses ein behagliches Leben führte, währenddes aber durch Schrift und Briefwechsel eine weitverzweigte Agitation übte, der wird seine Wahrhaftigkeit mit Recht in Zweifel ziehen. Jedenfalls aber hat er trotz seiner Leugnung in der Apologie, wie man ihm vorwarf und wie es sein Briefwechsel mit Johann a Lasco beweist, die fleischliche Lust mit dem Teufel identificirt und überhaupt das Dasein von bösen Engeln bestritten. Zu dem sinnlichen, lüsternen Wesen, das sich nicht allein in seinen Schriften, sondern auch in seiner Lebensführung Ausdruck gab, passen durchaus solche Sätze, wie die ihm schuld gegebenen, daß das eheliche Band für die Vollkommenen nicht bindend sei, daß der Einzelne alle seine Sünden vor der Gemeinde öffentlich bekennen müsse und völlige Austreibung des Schaamgefühls zur Vollkommenheit dienlich sei⁹⁴).

Wie energisch grade Menno Simons dieser sinnlichen, unsittlichen Mystik entgegentrat, ist bekannt. Daß aber auch die Oldenburger Wiedertäufer münsterscher Observanz dagegen remonstrirten, zeugt von ihrer relativen Mäßigung wenigstens in diesen Punkten. Sie wollten doch nach ihrer Meinung die Schrift zu Raum kommen lassen und z. B. von Weibergemeinschaft nichts wissen und den Ehebruch mit dem Tode bestraft haben, wenn sie auch bei ihrem Rückfall in alttestamentliche Anschauungen Vielweiberei gestatteten und unter Verweltlichung der Reichsidee den fanatischen Träumen eines mit Gewalt zu errichtenden neuen Zions nachgingen. Aber auch hierin zeigte Heinrich Krechting eine mehr ethische Richtung, sofern er gegen das Batenburgische Räuberthum entschieden Front machte⁹⁴) und es dahin brachte, die besseren Elemente von ihrem Zusammenhang mit jenem Freibeuterthum zu lösen⁹⁵). So fällt

⁹⁴) cf. Fr. Rippold *Leben, Lehre und Setze David Joris*, Zeitschrift für historische Theologie 1863 I. und 1864 IV. auch Herzogs Realencyklopädie, Artikel Joris, von Riegenbach pag. 93 ff.

⁹⁴) cf. Anm. 45.

⁹⁵) cf. Keller, *Westphälische Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 1882. pag. 455. Akten im Staatsarchiv zu Münster. M. L. N. 518/19 vol X.

denn doch wenigstens vom Grafen Anton der Verdacht hinweg, daß er eine Mörderbande in den Mauern seiner Residenz geduldet habe, wenn auch angesichts der staats- und landgefährlichen Tendenzen Krechting's, der die Errichtung eines neuen Zions in Münster plante, das Verfahren jenem gegenüber in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Jedenfalls aber wird der Graf, als ihm der unglückliche Ausgang der münsterschen Fehde⁹⁶⁾ größere Rücksichtnahme gegen seinen bischöflichen Nachbarn diktierte und namentlich, nachdem ihm am 3. April 1547 die Wiedereroberung Delmenhorsts gelungen war, mit den Wiedertäufern ausgeräumt haben, wenn sie nicht selber vorher sich bei der Bevölkerung unmöglich gemacht und freiwillig das oldenburgische Gebiet verlassen haben. Hamelmann schweigt, wie bereits erwähnt, über diesen Punkt gänzlich⁹⁷⁾.

Es entsteht zuletzt die Frage, ob Hamelmann, als er 1573 in die Grafschaft kam nicht auch dort, wie im Jeberlande noch Täufer vorfand? Jedenfalls wurde auch in der Grafschaft bei den Kirchenvisitationen danach geforscht. Die Visitationsordnung vom Jahre 1573 schreibt die Fragen vor: „Item was die Pfarrherrn und Diaconi für Bücher haben und gebrauchen, damit nicht fromb des ergerlichen gezänks, allerley Bücher, so man ohn unterschied comperiert in diesen Kirchen öffentlich oder heimlich gebraucht werden, denn flacianische, sakramentirerische und wider-teufferische und dergleichen Bücher sollen nicht gelidden werden bei einfeltigen, die leichtlich dadurch irre werden. Zum neunnden. Ob etliche falscher lere und Sekten, als der Sakramentierer, Schwenkfelder, widerteuffer oder andern, die unsere Kirche lestern, anhengig sind und spaltungen machen⁹⁸⁾. Auch giebt die Kirchenordnung eine sehr faßliche und eingehende Antwort auf die Frage, soll man die kleinen Kindlein auch taufen?⁹⁹⁾, welche sich

⁹⁶⁾ cf. v. Halem a. a. O. II. pag. 59.

⁹⁷⁾ cf. Num. 77.

⁹⁸⁾ cf. Oldenburg. Kirchenordnung de 1573 pag. 282 u. 283.

⁹⁹⁾ cf. Oldenburger Kirchenordnung pag. 119—122.

Soll man die kleinen Kindlein auch taufen? Antwort: Man soll die kleinen Kindlein taufen, denn das ist ganz gewiß, das die Verheißung der gnaden, heiligen Geistes und seligkeit auch den kleinen Kindlein gehöret, wie der Herr spricht: Solcher ist das Himmelreich. Item, Es ist nicht des Vaters wille, das eins von diesem Kindlein verloren werde.

Nur ist's gewis, das dieses allein geret ist von diesen Kindlein, die der Kirchen eingeleibet und zum Herrn Christi bracht sind. Denn außer

„mit dem Geschrei der teuflischen widerteuffer“ auseinandersetzt und zwar, um die Pastoren daran zu erinnern, daß „allzeit bei der

der Kirchen ist nicht Seligkeit. Daraus folget, das man die Kindlein tauffen, und also zum Herrn Christo bringen und zu gliedmas der Kirchen machen sol.

Diesen trost von der Kindertauff sollen die Leut wol merken, das sie wissen und Gott danken, das ire getauffte Kindlein gliedmas der warhafftigen Kirchen und in Gottes gnaden und schutz sind. Sollen auch mit den Kinderen zur tauff eilen und damit nicht verzihen, so sie anders rechte Christen sein wollen. Das aber die teuflischen widerteuffer schreiben, die Kindlein verstehen noch nichts und haben nicht glauben, darumb sey ire Tauff ein nichtige unnütze Ceremonie, dagegen soltu festiglich diese wort des Herrn Christi halten: Lasset die Kindlein zu mir komen, denn solcher ist das Himmelreich. Nu ist ganz gewis, das niemand ein Erbe ist des himelreiches one durch den Herrn Christum und durch den heiligen Geist. Johan. 3.

Und Himmelreich heiszt in diesem spruch vergebung der Sünden, gerechtigkeit, heiliger Geist und erbschafft der ewigen Seligkeit. Darumb ist gewis, das der Herr Christus den Kinderlein in der Tauff den heiligen Geist giebet, der wirket in ihnen nach irer mas. Es ist auch dis wol zu bedencken, dieweil Christus die Kinderlein wil selig haben, so mus je ein sonderlich mittel von Gott dazu verordnet sein, dadurch Gottes gnade, vergebung der Sünde und heiliger Geist zur seligkeit in Christo inen gegeben, gereicht und zugeeignet werde, wie im N. Test., also auch im A. Test. Nun kan man durch's bloße wort alleine mit den Kinderlein nicht handeln, denn man kan sie noch nicht lehren. Derhalben mus es durch die Sakrament geschehen, wie im alten Testament durch die Beschneidung. Vom Abendmal aber des Herrn spricht Paulus: Der mensch prüfe sich selbst, item, er soll unterscheiden den Leib des Herrn, 1. Cor. 11, welches die jungen Kinderlein noch nicht thun können. Derwegen bleibt noch die Tauff übrig, das dieselbige ein solch mittel sei, wie solches gewaltigen Grundt in der Schrift hat. Denn Christus spricht: der Kinder ist das Himmelreich. Math. 19. Es kan aber niemand ins Himmelreich komen, er sei denn wiedergeboren und dasselbe geschicht durch's Wasser und Geist. Jon. 3; denn die Tauffe ist ein solch bad der wiedergeburt. Tit. 3. Derhalben müssen die Kindlein getaufft werden, auff das sie wiedergeboren werden und also ins Himmelreich komen. Item: Es ist des Himlischen Vaters wille, das die Kinderlein nicht sollen verloren, sondern selig werden Math. 18. Die Tauff aber ist ein bad der wiedergeburt, das durch Gott selig macht, die das ewige Leben ererben sollen. Tit. 3. Item. Wenn die Kinderlein, so in sünden empfangen und geboren sind, nicht sollen verloren werden, so müssen sie Vergebung der Sünden haben. Die Tauffe aber ist ein solch mittel, dadurch die Sünde abgewaschen und vergeben wird Act. 2 u. 22. Derhalben sollen die Kinderlein getaufft werden, denn Christus befiehlt, wir sollen die Kinder zu im bringen. Wie können wir aber solches thun? Da antwortet Paulus: die getauffet werden, die ziehen Christum an, Gal. 3, werden auff seinen Tod getaufft und im eingeleibet. Röm. 6, Actor. 2. Da Petrus spricht: Lasset euch tauffen zur Vergebung der Sünden, setzet

Leute grundt soll gefüret werden und die Leute aus solchem Grunde vermanet mögen werden, aus was ursachen sie ire Kinderlein zur tauffe schicken sollen" 2c. Man darf doch nicht annehmen, daß zu solchen Visitationsfragen und Anweisungen keine Veranlassung geboten war und jedenfalls so viel behaupten, daß das Sektenthum immer noch als eine Gefahr betrachtet wurde, gegen welche man oben wie unten auf der Wacht stehen müsse^{100 a. b.}).

Wir sind ans Ende unserer Untersuchung angelangt, die uns erwiesen hat, daß auch unsere alte Grafschaft Oldenburg, ebenso wie die Herrschaft Jever in dem Bereiche der Täuferbewegung gestanden hat. Man mag billig fragen, wie bei unserm so ruhigen Volkschlage das doch fast durchgängig mit schwärmerischen Ele-

er bald dis hinzu, diese verheissung ist ewer und ewrer Kinder, eben wie im alten Testam. von der Beschneidung geschrieben stehet. Gen. 17. Derhalben hat die Kindertauffe guten und besterdigen grund an Gottes worte, wie denen mehr argumenta u. refutationes Anabaptistarum in andern Schrifften zu finden.

¹⁰⁰⁾ a. Das Corpus constitutionum Oldenburgicarum bietet noch im I. Theil, Nr. 22, pg. 45 vom 21 Dec. 1701 eine Verordnung gegen das heimliche Einschleichen des Exercitiums fremder Religionen, wo zwar den Dienern der katholischen und reformirten Religion, um für die Soldaten ihres Bekenntnisses zu sorgen erlaubt wird, alle 6 Monate eine Communion in der Stille abzuhalten, „mit nichten aber den Priestern von andern Secten, Quäkern oder dergleichen Irrigen und nach denen Reichsgesetzen nicht tolerirten Religionen.“

¹⁰⁰⁾ b. Nach Siebrand Meyer in seinen Rüstingischen Merkwürdigkeiten pg. 159 f. wurde zu Anton Günthers (Grafen v. Oldenburg de 1603—67) Zeiten noch bei den Visitationen nachgefragt, ob sich Neulinge im Lande befänden. In den Kriegswirren, die rund umher hausten, mochten von Ostfriesland her sich Sektirer ins Oldenburgerland geflüchtet und als Heuerleute niedergelassen haben. Eine Verordnung (cf. Winkelmann Chron. pg. 309 Corpus Const. p. III, pg. 92) vom 14. Juli 1664 des erneuerten Landrechts des Stadt- u. Butjadingerlandes, Art. I., (wiederholt das Landrecht von 1637) welches vorschreibt, daß Ausländer, bevor ihnen Domicil gewährt, — sich auch wegen ihrer Religion ausweisen sollten, kann damit im Zusammenhange stehen. 1644 hielt Superintendent Bismar im Butjadingerland Visitation und fand (cf. Nic. Bismar referenda ad Serenissimum) ein zur Wiedertäufererei neigendes Ehepaar in Ejenzham. 1655 mußte Superintendent Gerken in Stadt- und Butjadingerland bei der 1655 vorgenommenen Visitation nach den „Sonderlingen, deren es an den mehrsten Orten einige, jedoch wenige gab — sich umsehen. Wenn in Golzwarden sich aus Holland stammende Leute fanden, die das Abendmahl mieden — weil sie zu ihrer sog. „Fähigkeit“ noch keine Offenbarung des heil. Geistes empfangen, — so können das ebensowohl strenge Calvinisten, als Wiedertäufer gewesen sein.

menten durchsetzte Täuferthum Boden finden konnte? Aber man vergesse nicht die furchtbare Gährung, welche durch die Bauernkriege und die münstersche Bewegung unter dem vierten Stande aufbrauste und daß sie im Blute erstickt worden war. Mußten auch diese revolutionären Ausbrüche durch Gewalt des Schwertes gedämpft werden, wie Luther, um das Evangelium von der Freiheit des Christenmenschen von ihrem Zerrbilde, der Fleischesfreiheit rein zu erhalten, kühn und unbesorgt um den Verlust seiner Popularität forderte, so waren damit keinesweges die socialen Schäden, welche jene Ausbrüche hervorgerufen, geheilt. Die grausame, durch Nothwehr freilich gebotene, aber von kalter Selbstsucht der besitzenden und herrschenden Stände nicht freizusprechende Härte und Grausamkeit, die überstürzte und kritiklose Behandlung der Täufer, welche doch sicherlich manche stille, dem Gemeinwohl ungefährliche Elemente unter sich bargen, mußte der unterlegene kleine Mann als willkürlichen Angriff auf das Recht seiner Ueberzeugungen und die Gerechtigkeit seiner Forderungen empfinden, eine Stimmung, die als Contagium der Verstimmung in immer weiteren Kreisen den vierten Stand erfaßte. So konnten denn mit dem durch Blutthat verletzten Rechtsgefühl Neid und Rache sich verbinden und an den apokalyptischen Bildern des tausendjährigen Reiches sich nähren, dessen Lohn, von erhitzter Phantasie in glühenden Farben eines bisher entbehrten Sinnengenusses gemalt, wie ein blendendes Meteor in das Dunkel der Handwerksstuben und Arbeiterhütten hineinschien und auch ruhigere Gemüther erregte. Träger für solche geistigen Ansteckungsstoffe finden sich immer und fanden sich namentlich in jener gährenden Zeit, und wußten mit dem nie reizlosen Schleier der Geheimbündelei gerade dem kleinen Manne zu imponiren, welcher den Brandreden schwärmerischer, seinen Kreisen nahestehender Sektenhäupter, fahrender Schüler und verlaufener Landsknechte, wie heutzutage den Utopieen socialistischer Weltbeglucker so lange urtheilslos zuhörte, bis er von ihren Ideen und Plänen erfaßt war.

Vergessen wir aber dabei nicht, daß auch noch in den Zeiten, wo das Täuferthum bereits die Leichenzüge seines Verfalls an sich trägt, edlere und bessere Kreise sich sammelten. Menno Simons gebürt das Verdienst, gerade den Entartungen seiner Geistesgenossen, eines Batenburg, David Joris 2c. mit Erfolg sich entgegen gestemmt zu haben. An dem sittlichen Ernste dieses Mannes darf nur verblendeter Parteihaß zweifeln und seine oft rationali-

firende Behandlung der Schriftlehre, wie die einfache Lebensweise seiner durch strenge Gemeindegucht in ernster Sittlichkeit bewahrten Anhänger mochten unserm nüchternen Volksstamme ebenso sympathisch sein, wie den friesischen und niederländischen Stammesgenossen. Unleugbar aber zeigten die kirchlichen Verhältnisse tiefe Schäden. Die evangelische Kirche trat in den Massen, welche sich ihr zuwandten oder kraft des jus reformandi ihr zukommandirt wurden, eine Erbschaft von der katholischen Kirche an, deren sittlicher Defekt durch die mangelnde Kirchengucht um so stärker sich geltend machte. Wir kennen die Klagen Luthers über diese Verhältnisse, wir wissen aber auch, daß es nicht in seiner Macht lag, dieselben mit einem Schlage von innen heraus zu gesunden. Fehlte ihm offenbar das Geschick der Organisation, das er freilich durch die Macht seines gewaltigen Geistes ergänzte, so mußte, als die Kraft seiner Nachfolger sich in bitteren Lehrstreitigkeiten verzehrte, jener Mangel an Gucht sich um so bitterer und offener rächen.

Und gerade hierauf weist immer wieder die abfallende Kritik der besseren Täuferelemente als zur Rechtfertigung ihrer donatistischen Kirchenideale hin. Sie vermiften den Ernst der Gucht und des christlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden. Mögen sie oft nach der Schablone ihrer gesetzlichen, engherzigen Anschauungen schief geurtheilt haben, ihre Anklagen boten immerhin für die evangelischen Kirchen Mahnungen zur Buße und Besserung ihres kirchlichen Wesens. Unsere Väter haben sie verstanden. Ihre Kirchenordnungen, welche mit Ernst auf Besserung der sittlichen Schäden dringen, sind dafür Beweis. Sie wollten ein wirkliches Gemeindeleben und nicht bloß einen zusammenhanglosen und zuchtlosen Haufen, den der Zufall in die Grenzen einer Gemeinde- und Landeskirche zusammengewürfelt. Und diese Aufgaben, an welchen unsere Väter, Kirche und Obrigkeit im treuen Bunde, oft freilich in unevangelischer bureaukratischer Weise, aber doch allen Ernstes gearbeitet, sind sie heutzutage gelöst? Wollen wir wahr und ehrlich sein, so müssen wir antworten, daß sie nicht nur nicht gelöst, sondern vielmehr noch brennender geworden. Und regt sich bei uns wieder das Sektentwesen, was immer ein Symptom von krankhaften Zuständen des Gemeindelebens ist, umspinnt uns namentlich das Gewebe römischer Propaganda, um die zum Fange reifen Leute einzuziehen, so ist's ein ernster Bußruf, an die Besserung unseres kirchlichen Wesens mit voller Entschiedenheit und Ausdauer heranzutreten.

Anhang I. Oldenburg. Landesarchiv, Acta Archivalia, Abth. 29.

Nach deme de Almechtige Godt dat vornemelykste gebott In der ersten taffelen vorfattet hefft, dat he allene vnse Here vnd Goth sy dat wy ock also ohne allene alse vnsem Godt anbeden, ehren, vnde fruchten scholen, vnde nene andere gode hebben scholen.

Derhaluen wyl vnd gebuth ernstlich de Wolgebaren vnd Eddele, Froychen Marhe geborene Dochter vnd Froychen tho Feuer, vnse gnedige Froychen, dat ein Jeder ohrer G. vnderfate vnde verwanten sych nha vorgerorden vnd anderen tein gebaden richten, handelen vnd leuen schole, Vnde also allerlei mysgelouen vnd vnchristlyke duuelische verfuringe tho vermidende, Idt sy teuerhe, wyckerhe, segerhe, Iffte falsche lere, de myt worden, schrifften edder werken geschen mughten, Szo Jemandes hir ane schuldich befunden wurden, Idt sy man edder wyff, de scholen alse fettere ahne Barmherticheyt gestraffet werden.

Nemant schole Godes wort vnutlyken brufen myt flockende swerende, Iffte enen andern tho vermaldyende.

Ein Jeder schal den fyrdach hilligen, tho kerken gahn, vnd gades worh vnde predich horen, Ock myt synen gesynde vnde perden nicht arbeiden, Idt were denne in notwendigen ogenschinlyken saken, dar tho he synes kerckeren verloeff gebeden vnd erlanget hebbe.

Idt schole ock ein Jeder de hilligen Sacramente der dope vnd Altars ehrlich achten, vnd in gades fruchten gebrufen vnd nicht vorachten, wol hir ane vngheorsam befunden werth, des schal de erste strafe enen gulden syn, Auerst wo Jemandes tom andern male darane strafbar befunden wurde, de schole twe gulden vorbrafen hebenn, vnde thom derden male, Ifft he nochwyder dar Jene vorherden wurde, Szo schole he des landes ganz vnd gar verwysset werden, he sy geistlich edder wertlich, frowes edder mannes personen.

Nemanth schole vp den virdach vnder den Gotlykenn Ampten vnde der predigen Jennige Handeling Iffte kopenschup driuen, Noch ock tho bere sitten, noch de frogere tor suluigen tyt ber veile hebben, Iffte tappen, by brocke einem Jederen by 3 schapen vnde Insunderheit dat de froger, Szo hir ane vngheorsam befunden werth, In ener Maentht darnha nein beer Jemandes tappen schole.

Nemant schole myt Jennigerley vntucht noch myt worden edder werken, de Gotlyken Ampten Jffte predigen vorhinderen, by broke enes haluen gulden, so vaken dat geschehe.

Nemant schole Jennige gewalt enen anderen dohn, Sunderling an gewyden kerken edder kerckhouen, Noch ock syne beeste myt vorjat vp den kerckhouen weyden laten by pene 3 schapen, Doch vor de gewalt In ersten artykel bestemmeth, Wu desuluige freuentlich geschuet, schal stahn nha gelegenheyt enes Jederen Handels tho erkantenisse der Duericheyt.

Ein Jeder Husvader vnde Husmoder schole ock alle halue Jar van ohreme kerckheren vorhoret werden, Jfft se dat vader vnse den gelouen vnde de X gebade ock weten, de se plichtich syn to weten, vnde ohreen kintere vnde Husgesinde vordan tho vnderrichtende, by pene dre schape.

Ein Jeder schole ock syne kintere thor schole gaen laten vnde dar tho holden, dat se thom weynigsten, schriuen vnd lesen leren, vnde In to kamenden tyden der Christlyken kerken deme Vaderlande, vnde ohnen suluest mogen nutte werden.

Nemant schole syck vnderstan dat predige Ampt tho gebrukenn, Jffte de hilligen Sacramente enem Andere to verrekende, Jdt geschee denne In torgelatenen nofsaken vnde myt vnser G. Froychen weten vnde wyllen, by vorluse enes gulden.

Ock wyl vnse G. Froychen, de hir nha geschreuen gebreke stunderlykes flytes strafen latenn, de wyle desuluigen fast gemene synt, dat syck ein ander dar ane wete tho spegeleenn, vnd tho bedenkenn.

De de kerken berouen vnd dersuluigen guder vnderlan vnd vorstwygen.

Wuferers, Meinediger Ebrefers, de dar twe Gewyuer hebben. Jundcfrouwen schenders.

De de gebort verdrucken vnd vmmebringen.

De felscher der munte, der wychte vnde mate.

Jdt wyl ock myn G. Froychen, dat erste gebot der anderen tafelen faste gehalten hebben, Alse dat ein Jeder synen olderen pastoren vnd ouerichyden schole gehorsam syn, vnde densuluigen borlyke Ehre bewysenn, Szo Jemandes dar entJegen dede myt worden edder werken, de schole to Jeder tyt myt veer schapen gestrafet werden. Nach deme ock dat scheident twusken den Echten luden fast gemene Js, Alse dat de ene den anderen vaken vth lichtferdigen orsaken ane erkantenisse der Duericheyt plegen to vor-

laten, daruth gemeinlich vele vntucht vnde ergernisse erfolgen, Szo wyl vnse G. Froychenn solkent ernstlich vorbaden hebben by broke X guldenn, Szo vake dat wol breke.

Dat syck ock nemants In den Elyken stant vorbinden schole In den graden, Szo In beschreuenen Rechten vorbaden synt, by vorluse enes guldens.

Idt scholen ock beyde personen, Szo sicc eelich to vertruwende geneget, touoren dre mahle apenbar vor allen kaspelluden vtgefundiget werden, Ifft Jemandes dar In to seggende hedde By broke eines haluen gulden.

Idt achtet ock vnse G. Froychen der kerckentucht hoch vnd fast van noden syn, Dewyle In orer G. landen hen vnd wedder vele vmbekande vnde fremdelingen geseten, welchere Int gemeyne Hollanders genhomet werden Dat desuluigen van ohrer G. Amtluden vnd Pastoren scholen mit flyte examineret vnd gefraget werden, Bth wat orsaken se de kristoliken Sermone vnd Sacramente miden, Wat se de kristlike kercke heten.

Wat se van der Lehre des hilligen Guangelii vnd van den upgenanten Sacramenten holden, Dat se ock Int gemeyne nha der lehre S. Peters orsaken ohres gelouens vnd hopeninge antegen scholen.

Szo Jemandes van densuluigen fremdelingen hvr ahne vngheorsam vmbescheden, Iffte verstecket befunden wurde, Desulue schole nha rade ohrer G. Amptluden vnd pastoren nha gelegenheyt thor heteringe vermanet, Edder des ganzen landes verwysset werden.



